

Gesetzesmatrix für Schulen (relevante Gesetze und Vorschriften)

10.08.2009

1 v. 25

Diese Matrix stellt eine Orientierungshilfe dar, wir haften nicht für ihre Vollständigkeit bzw. Aktualität

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
1	Abfallrecht	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 - BGBl. I 2002/102 (Erstversion); I 2007/43 (letzte Änderung)	AWG § 10 (1), (3)	AWK	(1) Für Anlagen, bei deren Betrieb Abfälle anfallen und in denen mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen. Wird eine Anlage von mehreren Rechtspersonen betrieben, ist es zulässig, ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen	V	Direktion	Direktion	keiner	
2	Abfallrecht	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 - BGBl. I 2002/102 (Erstversion); I 2007/43 (letzte Änderung)	AWG § 11(2)	Abfallbeauftragter	(2) Die Bestellung oder Abbestellung des Abfallbeauftragten und seines Stellvertreters ist der Behörde unverzüglich zu melden. Die Meldung über die Bestellung hat die Zustimmung des Abfallbeauftragten und seines Stellvertreters und Angaben über die fachliche Voraussetzung zu enthalten. (gültig bei mehr als 100 MitarbeiterInnen)	V	Direktion	Direktion	1 x	
3	Abfallrecht	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 - BGBl. I 2002/102 (Erstversion); I 2007/43 (letzte Änderung)	AWG § 10 (5)	AWK	(5) Das Abfallwirtschaftskonzept ist bei einer wesentlichen abfallrelevanten Änderung der Anlage, jedoch mindestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.	V	Direktion	Direktion	alle 5 Jahre	
4	Abfallrecht	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 - BGBl. I 2002/102 (Erstversion); I 2007/43 (letzte Änderung)	AWG § 11 (3), (4)	Abfallbeauftragter	(3) Der Abfallbeauftragte hat 1. die Einhaltung der den Betrieb betreffenden abfallrechtlichen Vorschriften und darauf beruhender Bescheide zu überwachen und den Betriebsinhaber über seine Wahrnehmungen, insbesondere über festgestellte Mängel, unverzüglich	I	Abfallbeauftragter	Direktion	keiner	
5	Abfallrecht	Abfallbehandlungspflichtenverordnung - BGBl. II 2004/459 (Erstversion); II 2006/363 (letzte Änderung)	AbfallbepflichtIV § 14	Batterien	Die Lagerung von gesammelten Batterien und Akkumulatoren hat witterungsgeschützt und in auslaufsicheren, je nach Elektrolyt säure- oder basenbeständigen Gebinden zu erfolgen.	I	Kustode	Direktion	keiner	
6	Abfallrecht	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 - BGBl. I 2002/102 (Erstversion); I 2007/43 (letzte Änderung)	AWG § 17(1)	Verwertungs- und Behandlungsgrundsätze	Gefährliche Abfälle sind so zu lagern und zu behandeln, dass Beeinträchtigungen i.S.d. AWG § 1 (3) vermieden werden. Das Ablagern von gefährlichen Abfällen oder Altölen außerhalb genehmigter Abfallbehandlungsanlagen ist verboten.	V	Kustode	Direktion	keiner	
7	Dienstnehmerschutz	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV BGBl. 1983/218 (Erstversion); II 2006/22 (letzte Änderung) □	AAV § 66 (1), (2)	Persönliche Schutzausrüstung	1) Jedem Arbeitnehmer, für den bei der beruflichen Tätigkeit die Möglichkeit einer Gefährdung der Augen oder des Gesichtes insbesondere durch Staub, Splitter oder Späne, durch ätzende oder reizende Arbeitsstoffe, durch blendendes Licht oder schädigende Strahlung sowie durch Flammen- oder Hitzeeinwirkung besteht, ist ein geeigneter Augenschutz, wie Schutzbrillen, oder ein geeigneter Gesichtsschutz, wie Schutzhelme, Schutzhelme oder Schutzhelme, zur Verfügung zu stellen. Diese Schutzausrüstungen müssen erforderlichenfalls einen Blend- oder Seitenschutz besitzen, gasdicht ausgeführt sein und in Verbindung mit Korrektionsbrillen getragen werden können. (2) Schutzausrüstungen nach Abs. 1 müssen mit den vor den jeweiligen Einwirkungen schützenden Sichtscheiben, wie Sicherheitssichtscheiben, Filtersichtscheiben oder verspiegelte Sichtscheiben, ausgestattet sein. Sichtscheiben müssen den Anforderungen an die Sehleistung entsprechen; durch geeignete Maßnahmen muß ein Beschlagen der Sichtscheiben möglichst verhindert sein. Das Gesichtsfeld darf durch Schutzausrüstungen nach Abs. 1 nur möglichst wenig eingeengt sein. Soweit Schutzausrüstungen nach Abs. 1 b	V	Direktion	Direktion	keiner	
8	Dienstnehmerschutz	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV BGBl. 1983/218 (Erstversion); II 2006/22 (letzte Änderung) □	AAV § 68 (1)	Persönliche Schutzausrüstung	1) Jedem Arbeitnehmer, der bei der beruflichen Tätigkeit trotz entsprechender anderer Schutzmaßnahmen oder infolge Undurchführbarkeit solcher Schutzmaßnahmen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Gasen, Dämpfen oder Schwebstoffen ausgesetzt ist, muß ein geeignetes Atemschutzgerät, wie Filter-, Schlauch-, Regenerations- oder Behältergeräte, zur Verfügung gestellt werden; dies gilt auch bei geringem Sauerstoffgehalt der Luft. Atemschutzgeräte müssen unter Berücksichtigung der Einsatzbedingungen, wie Art und Konzentration der Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe, des Sauerstoffgehaltes der Luft, des Verwendungsortes, des Verwendungszweckes, der Schwere der Arbeit oder der Verwendungsdauer, ausgewählt sein.	V	Direktion	Direktion	keiner	
9	Dienstnehmerschutz	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV BGBl. 1983/218 (Erstversion); II 2006/22 (letzte Änderung) □	AAV § 69 (1) siehe BBSG § 101/5/6	Persönliche Schutzausrüstung	Jedem Arbeitnehmer, für den bei der beruflichen Tätigkeit insbesondere durch herabfallende, umfallende oder fortgeschleuderte Gegenstände und Materialien sowie pendelnde Lasten die Gefahr einer Kopfverletzung besteht oder eine solche durch Anstoßen an Hindernisse zu erwarten ist, ist ein geeigneter passender Schutzhelm zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Montagearbeiten, im Stahlbau, Kesselbau und Freileitungsbau, für Arbeiten im Bereich von Kranen, bei Arbeiten in Hüttenbetrieben und Gießereien, bei Bauarbeiten, Sprengarbeiten und Arbeiten in Steinbrüchen, bei Holzschlägerungen, bei Arbeiten mit Bolzensetzgeräten und Verschubarbeiten im Eisenbahnbetrieb.	V	Direktion	Direktion	keiner	
10	Dienstnehmerschutz	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV BGBl. 1983/218 (Erstversion); II 2006/22 (letzte Änderung) □	AAV § 70(1)-(3)	Persönliche Schutzausrüstung	Jedem Arbeitnehmer, für den bei der beruflichen Tätigkeit die Gefahr von Verletzungen oder Hautschädigungen besteht sind Schutzhandschuhe zur Verfügung zu stellen	V	Direktion	Direktion	keiner	
11	Dienstnehmerschutz	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV BGBl. 1983/218 (Erstversion); II 2006/22 (letzte Änderung) □	AAV § 71	Persönliche Schutzausrüstung	Schutz des Körpers: Jedem Arbeitnehmer, für den bei der beruflichen Tätigkeit in erhöhtem Maße die Gefahr von Verletzungen oder Hautschädigungen für den Körper insbesondere durch mechanische Einwirkungen, Flammen-, Hitze- und Kälteeinwirkungen, Strahlung, infektiöse, giftige, ätzende oder reizende Arbeitsstoffe besteht, ist eine passende, zweckentsprechende Schutzkleidung aus geeignetem Material zur Verfügung zu stellen	V	Direktion	Direktion	keiner	
12	Dienstnehmerschutz	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV BGBl. 1983/218 (Erstversion); II 2006/22 (letzte Änderung) □	AAV § 72	Persönliche Schutzausrüstung	Sofern bei Arbeiten an absturzgefährlichen Stellen durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz nicht erreicht werden kann oder die Durchführung solcher Schutzmaßnahmen im Hinblick auf den Umfang der auszuführenden Arbeiten nicht gerechtfertigt ist, sind den Arbeitnehmern Sicherheitsgürtel oder Sicherheitsgeschirre einschließlich der dazugehörigen Ausrüstungen, wie Sicherheitsseile (Fangseile), Karabinerhaken, Falldämpfer, Seilkrörper oder Höhensicherungsgeräte, zur Verfügung zu stellen. Sicherheitsseile dürfen nur in Verbindung mit Sicherheitsgürteln oder Sicherheitsgeschirren verwendet werden	V	Direktion	Direktion	keiner	

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
13	Dienstnehmerschutz	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV BGBl. 1983/218 (Erstversion); II 2006/22 (letzte Änderung)□	AAV § 74	Brandschutz	(1) In brandgefährdeten Räumen sowie an solchen Orten im Freien ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und Licht verboten. Durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge ist auf diese Verbote hinzuweisen. (2) In brandgefährdeten Räumen und an brandgefährdeten Orten sind solche Arbeiten nur zulässig, wenn geeignete Maßnahmen getroffen wurden, durch die das Entstehen eines Brandes verhindert wird. (3) Schweiß-, Schneide- und Lötarbeiten sind so durchzuführen, daß durch heiße Metallteile, insbesondere durch Schweißperlen, brennbare oder entzündliche Materialien nicht entzündet werden.	V	Direktion	Direktion	keiner	2 v. 25
14	Dienstnehmerschutz	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV BGBl. 1983/218 (Erstversion); II 2006/22 (letzte Änderung)□	AAV § 76 (6), (8)	Brandschutz	(6) In Betrieben mit besonders brandgefährlichen oder explosionsgefährlichen Arbeitsvorgängen oder Arbeitsverfahren müssen zur Rettung von Personen, deren Kleidung in Brand geraten ist, Löschdecken oder ausreichend große, mit Wasser gefüllte Behälter leicht erreichbar bereitgestellt sein; erforderlichenfalls hat die Behörde die Errichtung von Löschbrausen mit möglichst großer Wasserlieferung vorzuschreiben. Solche Brausen müssen durch einen einzigen Handgriff zu betätigen sein oder sich selbsttätig einschalten, wenn der Löschbrausenbereich betreten wird; sie dürfen sich nicht selbsttätig wieder abschalten. Löschbrausen müssen in der Nähe von Fluchtwegen, wie Ausgängen, Stiegen oder Gängen, oder im Freien angeordnet sein; der Boden im Löschbrausenbereich muß gleichmäßig sein. (8) Bei Schweiß-, Schneide- und Lötarbeiten sowie bei Arbeiten mit Trennschleifmaschinen in der Nähe von brennbaren oder entzündlichen Materialien müssen geeignete Handfeuerlöcher bereitgestellt sein.	V	Kustode	Direktion	keiner	
15	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 10 (1)	Bestellung von SVP	(1) Dienstgeber haben nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 Sicherheitsvertrauenspersonen in ausreichender Anzahl zu bestellen. Die Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen ist unter Berücksichtigung der Anzahl der Arbeitnehmer festzulegen. (siehe auch B-SVG VO.)	V	Direktion	Direktion	alle 4 Jahre	
16	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 10 (8)	Meldung von SVP	(8) Dienstgeber sind verpflichtet, die Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen dem Arbeitsinspektorat schriftlich mitzuteilen. Das Arbeitsinspektorat hat diese Mitteilungen den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer zur Kenntnis zu bringen.	V	Direktion	Direktion	alle 4 Jahre	
17	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 12 (1), (2), (3)	Information über Gefahren	(1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Information der Arbeitnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muß die Arbeitnehmer in die Lage versetzen, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Diese Information muß während der Arbeitszeit erfolgen. (2) Die Information muß vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Sie muß regelmäßig wiederholt werden, insbesondere wenn dies auf Grund sich ändernder betrieblicher Gegebenheiten erforderlich ist, weiters bei Änderung der maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften und bei neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. (3) Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Arbeitnehmer, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sein können, unverzüglich über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.	V	Direktion	Direktion	vor Beginn der Tätigkeit/alle 2 Jahre	
18	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 12 (4), (5), (6)	Information über Gefahren	(4) Die Information muß in verständlicher Form erfolgen. Bei Arbeitnehmern, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, hat die Information in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen für sie verständlichen Sprache zu erfolgen. Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß die Arbeitnehmer die Informationen verstanden haben. (5) Den Arbeitnehmern sind erforderlichenfalls zur Information geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Abs. 4 zweiter und dritter Satz gilt auch für diese Unterlagen. Bedienungsanleitungen betreffend Arbeitsmittel sowie Beipacktexte, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter betreffend Arbeitsstoffe sind den betroffenen Arbeitnehmern jedenfalls zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen. (6) Die Information der einzelnen Arbeitnehmer gemäß Abs. 1, 2, 4 und 5 kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt oder Belegschaftsorgane errichtet sind, diese entsprechend informiert wurden und eine Information dieser Personen zur wirksamen Gefahrenverhütung ausreicht. Dabei sind Inhalt und Zweck der Information sowie die bestehenden Gefahren und betrieblichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.	V	Direktion	Direktion	keiner	
19	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 14 (1), (2)	Unterweisung von ArbeitnehmerInnen	(1) Dienstgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muß während der Arbeitszeit erfolgen. Die Unterweisung muß nachweislich erfolgen. Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. (2) Eine Unterweisung muß jedenfalls erfolgen 1. vor Aufnahme der Tätigkeit, 2. bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches, 3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln, 4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe, 5. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und 6. nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.	V	Direktion	Direktion	keiner	
20	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 14 (3), (4), (5)	Unterweisung von ArbeitnehmerInnen	(3) Die Unterweisung muß auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers ausgerichtet sein. Sie muß an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepaßt sein. Die Unterweisung muß auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen umfassen. Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, jedenfalls dann, wenn dies gemäß § 4 Abs. 3 als Maßnahme zur Gefahrenverhütung oder in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist. (4) Die Unterweisung muß dem Erfahrungsstand der Arbeitnehmer angepaßt sein und in verständlicher Form erfolgen. Bei Arbeitnehmern, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, hat die Unterweisung in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen für sie verständlichen Sprache zu erfolgen. Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß die Arbeitnehmer die Unterweisung verstanden haben. (5) Die Unterweisung kann auch schriftlich erfolgen. Erforderlichenfalls sind den Arbeitnehmern schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen zur Verfügung zu stellen. Diese Anweisungen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen. Abs. 4 zweites Satzglied gilt auch für diese Anweisungen.	V	Direktion	Direktion	alle 2 Jahre	
21	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 16	Aufzeichnungspflichten betreffend Arbeitsunfälle	(1) Dienstgeber haben Aufzeichnungen zu führen 1. über alle tödlichen Arbeitsunfälle, 2. über alle Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines Arbeitnehmers mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben, und 3. über alle Ereignisse, die beinahe zu einem tödlichen oder schweren Arbeitsunfall geführt hätten und die gemäß § 15 Abs. 5 gemeldet wurden. (2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. (3) Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitsinspektorates Berichte über bestimmte Arbeitsunfälle zu erstellen und dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln.	V	Direktion	Direktion	keiner	

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
22	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 17	Allgemeine Sorgfalts- und Prüfpflichten	(1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß die Arbeitsstätten einschließlich der Sanitär- und Sozialeinrichtungen, die elektrischen Anlagen, Arbeitsmittel und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie die Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung, zur Erste-Hilfe-Leistung und zur Rettung aus Gefahr ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden. (2) Arbeitgeber haben unbeschadet der in den folgenden Abschnitten dieses Bundesgesetzes vorgesehenen besonderen Prüfpflichten dafür zu sorgen, daß elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.	V	Direktion	Direktion	keiner	3 v. 25
23	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 25 (1) - (4), (6), (7)	Brandschutz	(1) Dienstgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu vermeiden. (2) Dienstgeber müssen geeignete Maßnahmen treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer erforderlich sind. (3) Es müssen ausreichende und geeignete Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. (4) Dienstgeber haben Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muß mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein. (6) Dienstgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Explosionen zu verhindern und die Folgen einer Explosion zu begrenzen. (7) Dienststellen müssen erforderlichenfalls mit Blitzschutzanlagen versehen sein.	V	Brandschutz - beauftragter	Direktion	keiner	
24	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 26 (1) - (3)	Erste Hilfe	(1) Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, damit Arbeitnehmern bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden kann. (2) Es müssen ausreichende und geeignete Mittel und Einrichtungen für die Erste Hilfe samt Anleitungen vorhanden sein. Die Aufbewahrungsorten der für die Erste Hilfe notwendigen Mittel und Einrichtungen müssen gut erreichbar sein sowie gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. (3) Es sind in ausreichender Anzahl Personen zu bestellen, die für die Erste Hilfe zuständig sind. Diese Personen müssen über eine ausreichende Ausbildung für die Erste Hilfe verfügen. Es ist dafür zu sorgen, daß während der Betriebszeit entsprechend der Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Arbeitnehmer für die Erste Hilfe zuständige Personen in ausreichender Anzahl anwesend sind.	V	Direktion	Direktion	keiner	
25	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 37 (6)	Aufzeichnungen über Prüfung der Arbeitsmittel	Die Ergebnisse von Abnahmeprüfungen, wiederkehrenden Prüfungen, Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen und Arbeitsmittel nach § 11 Abs. 1 Z 4 und 5, die am Einsatzort zusammengebaucht werden müssen, sind in einem Prüfbefund schriftlich festzuhalten.	V	Direktion	Direktion	keiner	
26	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 4 (1), (2)	Arbeitsplatzevaluierung	(1) Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: 1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte, 2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln, 3. die Verwendung von Arbeitsstoffen, 4. die Gestaltung der Arbeitsplätze, 5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und 6. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer. (2) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer sowie die Eignung der Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs. 1) zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.	V	Direktion	Direktion	keiner	Präventivfachkräfte
27	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 4 (3)	Arbeitsplatzevaluierung	(3) Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß Abs. 1 und 2 sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.	V	Direktion	Direktion	keiner	Präventivfachkräfte
28	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 4 (4), (5)	Arbeitsplatzevaluierung	(4) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben. (5) Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des Abs. 4 hat insbesondere zu erfolgen: 1. nach Unfällen, 2. bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie arbeitsbedingt sind, 3. bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen, 4. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren, 5. bei neuen Erkenntnissen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 6. auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates. Bei der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner beauftragt werden.	V	Direktion	Direktion	keiner	Präventivfachkräfte
29	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 49(1) - (3)	Eignungs und Folgeuntersuchungen	(1) Mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht, und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Hinblick auf die spezifische mit dieser Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Bedienstete nur beschäftigt werden, wenn 1. vor Aufnahme der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchgeführt wurde (Eignungsuntersuchung) und 2. bei Fortdauer der Tätigkeit solche Untersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden (Folgeuntersuchungen). (2) Abs. 1 gilt weiters für Tätigkeiten, bei denen häufiger und länger andauernd Atemschutzgeräte (Filter- oder Behältergeräte) getragen werden müssen und für Tätigkeiten unter Einwirkung von den Organismus besonders belastender Hitze. (3) Der Leiter der vorgesetzten Dienststelle (Zentralstelle) hat im Einzelfall von Amts wegen nach Einholung einer Stellungnahme des zuständigen Arbeitsinspektorates oder auf dessen Anregung für eine Tätigkeit, die nicht in einer Durchführungsverordnung zu Abs. 1 angeführt ist, Eignungs- und Folgeuntersuchungen vorzuschreiben, sofern 1. es sich um eine Tätigkeit handelt, die nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen die Gesundheit gefährden kann und 2. die Tätigkeit mit einer Gesundheitsgefährdung verbunden ist, die nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen die Gesundheit gefährden kann.	V	Direktion	Direktion	keiner	
30	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 50(1) - (2)	Eignungs und Folgeuntersuchungen	Mit Tätigkeiten, die mit gesundheitsgefährdender Lärmwirkung verbunden sind, dürfen Bedienstete nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Untersuchung der Hörfähigkeit durchgeführt wurde. Für diese Untersuchung gelten die Bestimmungen über Eignungsuntersuchungen. (2) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, daß Bedienstete, die einer gesundheitsgefährdenden Lärmwirkung ausgesetzt sind, sich in regelmäßigen Abständen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung der Hörfähigkeit unterziehen	V	Direktion	Direktion	keiner	

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
31	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 51(1) - (2)	Sonstige besondere Untersuchungen	Wenn im Hinblick auf die spezifische mit einer Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen oder nach dem jeweiligen Stand der Technik besondere ärztliche Untersuchungen geboten erscheinen, hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, daß Bedienstete, die eine solche Tätigkeit ausüben oder ausüben sollen, sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer solchen besonderen Untersuchung unterziehen können. (2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind solche, bei denen Bedienstete 1. besonderen physikalischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder 2. den Einwirkung gefährlicher Arbeitsstoffe ausgesetzt sind oder 3. besonders belastenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind oder 4. bei deren Ausübung durch gesundheitlich nicht geeignete Bedienstete eine besondere Gefahr für diese selbst oder für andere Personen entstehen kann	V	Direktion	Direktion	keiner	4 v. 25 Präventivfachkräfte
32	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 69 (1) - (4)	Persönliche Schutzausrüstung	(1) Als persönliche Schutzausrüstung gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Arbeitnehmern benutzt oder getragen zu werden um sich gegen eine Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete Zusatzausrüstung. (2) Persönliche Schutzausrüstungen sind von den Arbeitgebern auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen, wenn Gefahren nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. (3) Arbeitnehmer sind verpflichtet, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Arbeitgeber dürfen ein dem widersprechendes Verhalten der Arbeitnehmer nicht dulden. (4) Persönliche Schutzausrüstungen dürfen, außer in besonderen Ausnahmefällen, nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach den Angaben des Herstellers oder des Inverkehrbringers bestimmt sind.	I	Direktion	Direktion	keiner	
33	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 69 (5), (6)	Persönliche Schutzausrüstung	(5) Persönliche Schutzausrüstungen müssen für den persönlichen Gebrauch durch einen Arbeitnehmer bestimmt sein. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Personen, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben. (6) Arbeitgeber haben durch geeignete Lagerung und ausreichende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren der persönlichen Schutzausrüstung und einwandfreie hygienische Bedingungen zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Verwenderinformationen der Hersteller und Inverkehrbringer zu berücksichtigen.	I	Direktion	Direktion	keiner	
34	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 73	Sicherheitsfachkräfte	Der Dienstgeber hat für die unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Dienststellen Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte Arbeitssicherheit) zu bestellen. Diese Verpflichtung kann erfüllt werden: durch Beschäftigung von Sicherheitsfachkräften im Rahmen eines Dienstverhältnisses (eigene Sicherheitsfachkräfte) oder durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder durch Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums gemäß § 75 ASchG, das in der aktuellen Liste der sicherheitstechnischen Zentren des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales enthalten ist. Als Sicherheitsfachkräfte dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse in Form einer vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 74 ASchG anerkannten Fachausbildung nachweisen. Sicherheitsfachkräfte sind bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei (Verfassungsbestimmung)		??	??	keiner	
35	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 74(1)-(2)	Aufgaben, Information von Präventivdiensten	Sicherheitsfachkräfte haben die Aufgabe, den Dienstgeber, die Bediensteten, die Sicherheitsvertrauenspersonen und das zuständige Personalvertretungsorgan auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und den Dienstgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. (2) Der Dienstgeber hat den Sicherheitsfachkräften alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Dienst- und Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgeblichen Messungen und Untersuchungen. Die Sicherheitsfachkräfte sind gesondert zu informieren, wenn Bedienstete aufgenommen oder der betreffenden Dienststelle länger als drei Monate dienstzugeteilt werden oder wenn Bedienstete/Arbeitnehmer aufgrund einer kürzeren Dienstzuteilung oder einer Überlassung gemäß § 9 beschäftigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist		SFK	SFK	keiner	
36	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 74(3)	Bezeichnung von Präventivdiensten	Der Dienstgeber hat die Sicherheitsfachkräfte und erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute hinzuzuziehen: 1. in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der Unfallverhütung, 2. bei der Planung von Arbeitsstätten, 3. bei der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln, 4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und bei der Einführung von Arbeitsstoffen, 5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen, 6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeits-hygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes, 7. bei der Organisation des Brandschutzes und von Maßnahmen zur Evakuierung, 8. bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, 9. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und 10. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen	V	Direktion	Direktion	keiner	
37	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 80 (1)	Aufzeichnung über die geleistete Einsatzzeit und die durchgeführte Tätigkeit der Präventivkräfte	Präventivfachkräfte haben Aufzeichnungen über die geleistete Präventionszeit und die nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen, insbesondere auch über die von ihnen durchgeführten Besichtigungen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse. Den Organen der Arbeitsinspektion ist auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit haben Präventivfachkräfte diese Unterlagen sowie Berichte gemäß Abs. 2 und 3 an ihre Nachfolger in der Dienststelle zu übergeben.	I	Präventivdienste	Präventivdienste	keiner	
38	Dienstnehmerschutz	Bundesbedienstetenschutzgesetz BgBl.70/1999 in d. F.: 2001	BbSG § 84	Arbeitsschutzausschuss	ab 100 Bedienstete und 250 Bedienstete bei Gefahrenebene 3(7) Über jede Sitzung des Arbeitsschutzausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten: 1. Ort, Datum und Dauer der Sitzung; 2. die Beratungsgegenstände; 3. die Namen der Anwesenden; 4. eine Zusammenfassung der von einzelnen Teilnehmern zu den Beratungsgegenständen vertretenen Standpunkte und Vorschläge, die auch allenfalls abweichende Standpunkte und Vorschläge zu enthalten hat. (8) Das Ergebnisprotokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Waren die Präventivfachkräfte oder die vom Arbeitgeber gemäß § 82b Abs. 4 der Sitzung beizuziehenden sonstigen Fachleute verhindert, an der Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, sind dem Protokoll deren schriftliche Berichte anzuschließen. Eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls ist an alle Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses zu versenden. Das Ergebnisprotokoll ist dem zuständigen Arbeitsinspektorat auf Verlangen vorzulegen.	V	Direktion	Direktion	2 x jährlich	

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
39	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 4 (1), (2)	Information über Arbeitsmittel	(1) Wenn die Benutzung eines Arbeitsmittels mit einer Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von Bediensteten verbunden ist, müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass alle Bedienstete, die diese Arbeitsmittel benutzen, ausreichende Informationen im Sinne des § 12 BBSG erhalten. Diese Informationen müssen zumindest folgende Angaben in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit enthalten: 1. Einsatzbedingungen des jeweiligen Arbeitsmittels, 2. absehbare Störungen, 3. Rückschlüsse aus den bei der Benutzung von Arbeitsmitteln gegebenenfalls gesammelten Erfahrungen. (2) Die Information nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, soweit die zu informierenden ArbeitnehmerInnen im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse über die Arbeitsweise und Verwendung der Arbeitsmittel erworben haben.	V	Direktion	Direktion	keiner	5 v. 25
40	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 4 (3)	Information über Arbeitsmittel	(3) Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass alle Bediensteten im Sinne des § 12 BBSG informiert werden über: 1. die sie betreffenden Gefährdungen durch die in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmittel, 2. entsprechende Veränderungen, sofern diese Veränderungen jeweils Arbeitsmittel in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung betreffen, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht unmittelbar benutzen.	V	Kustode	Direktion	keiner	
41	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 5 (4)	Unterweisung über Arbeitsmittel	(4) Die wiederkehrende Unterweisung im Sinne des § 14 Abs. 2 BBSG muss zumindest beinhalten: 1. für den jeweiligen Verwendungszweck vorgesehene Schutzvorrichtungen, 2. notwendige Schutzmaßnahmen.	V	Kustode	Direktion	1 x jährlich	
42	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 5 (1), (2), (3)	Unterweisung über Arbeitsmittel	(1) Wenn die Verwendung eines Arbeitsmittels mit einer Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von Bediensteten verbunden ist, müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass alle Bedienstete, die diese Arbeitsmittel verwenden, eine angemessene Unterweisung im Sinne des § 14 ASchG erhalten. (2) Die Unterweisung vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 1 und Z 3 ASchG muss zumindest beinhalten: 1. Inbetriebnahme, Verwendung, 2. gegebenenfalls Auf- und Abbau, 3. Beseitigen von Störungen im Arbeitsablauf der Arbeitsmittel, 4. erforderlichenfalls Rüsten der Arbeitsmittel, 5. für den jeweiligen Verwendungszweck vorgesehene Schutzvorrichtungen, 6. notwendige Schutzmaßnahmen. (3) Die Unterweisung nach Abs. 2 Z 1 kann entfallen, soweit die zu unterweisenden Bediensteten im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse über die Arbeitsweise und Verwendung der jeweiligen Arbeitsmittel erworben haben.	V	Kustode	Direktion	keiner	
43	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 6	Prüfung von Arbeitsmitteln	(1) Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die für sie erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden. Dies gilt für 1. Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen und Prüfungen nach Aufstellung im Sinne dieser Verordnung, 2. Erstprüfungen bzw. Prüfungen für das rechtmäßige Inverkehrbringen und die erste Betriebsprüfung bei Druckgeräten, 3. Periodische Kontrollen bzw. wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen bei Druckgeräten (Dampfkesseln, Druckbehältern, Versandbehältern und Rohrleitungen), 4. Abnahmeprüfungen und regelmäßige Überprüfungen bei Aufzügen. (2) Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, darf das Arbeitsmittel erst nach der Mängelbehebung benutzt werden. (3) Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel des Arbeitsmittels festgestellt, darf das Arbeitsmittel abweichend von Abs. 2 auch vor Mängelbehebung wieder benutzt werden, wenn 1. die Person, die die Prüfung durchgeführt hat, im Prüfbefund schriftlich festhält, dass das Arbeitsmittel bereits vor Mängelbehebung wieder benutzt werden darf und 2. die betroffenen ArbeitnehmerInnen über die Mängel des Arbeitsmittels informiert wurden.	V	Kustode	Direktion	keiner	
44	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 7 (2)	Abnahmeprüfung von Arbeitsmitteln	(2) Die Abnahmeprüfung muss mindestens folgende Prüfinhalte umfassen: 1. Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes, der korrekten Montage und der Stabilität, 2. Prüfung der Steuer- und Kontrolleinrichtungen, 3. erforderlichenfalls Funktionsprüfung mit und ohne Belastung, 4. Prüfung der Einhaltung der Sicherheitsfunktionen bei vorhersehbaren Störungen und Fehlbedienungen, 5. Prüfung der sicheren Zu- und Abfuhr von Stoffen und Energien, 6. Prüfung der Schutzmaßnahmen für allfällig vorhandene, nicht vermeidbare Restrisiken, wie Sicherheitsaufschriften, Warneinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen, 7. bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird. (3) Für Abnahmeprüfungen sind heranzuziehen: 1. ZiviltechnikerInnen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder 2. zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder 3. akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AKkG), BGBl. Nr. 468/1992, im Rahmen ihrer Befugnisse	V	BIG/ Eigentümer	BIG/ Eigentümer	keiner	
45	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 7 (1)	Abnahmeprüfung von Arbeitsmitteln	(1) Folgende Arbeitsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen 1. Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, ausgenommen schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane), 2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, die vor der Verwendung eingebaut oder montiert werden müssen, 3. durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte, 4. Fahrzeughebeebühnen, 5. auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände, 6. kraftbetriebene Anpassrampen, 7. fest montierte Hubtische mit einer Tragfähigkeit über 10 kN oder wenn eine Hubhöhe über 2 m erreicht werden kann, 8. Arbeitskörbe für Krane, Hubstapler und mechanische Leitern, wenn die Verwendung vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Kranes, Hubstaplers oder der mechanischen Leiter nicht vorgesehen ist, 9. Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen, zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen (zB Fassadenbefahrergeräte, Masklietterebühnen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung, Einrichtungen zur Beförderung von ArbeitnehmerInnen im Schornsteinbau), 10. Fahrtreppen, Fahrsteige, 11. kraftbetriebene Türen und Tore	P	Direktion	Direktion	keiner	

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
46	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 7 (3), (4)	Abnahmeprüfung von Arbeitsmitteln	(3) Für Abnahmeprüfungen sind heranzuziehen: 1. ZiviltechnikerInnen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder 2. zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder 3. akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AKKG), BGBl. Nr. 468/1992, im Rahmen ihrer Befugnisse. (4) Für Abnahmeprüfungen nach Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 dürfen auch Technische Büros einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse und AufzugsprüferInnen gemäß § 25 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996), BGBl. Nr. 780, herangezogen werden. Gleiches gilt für Krane mit einer Tragfähigkeit unter 50 kN, wenn das höchst zulässige Lastmoment unter 100 kNm liegt.	I	Direktion	Direktion	keiner	6 v. 25
47	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 8 (2)	Wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln	(2) Die wiederkehrende Prüfung muss mindestens folgende Prüfinhalte umfassen: 1. Prüfung von verschleißbehafteten Komponenten wie Bremsen, Kupplungen, Rollen, Räder und Tragmitteln, 2. Einstellung von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen wie Lastkontrollvorrichtungen, Bewegungsbegrenzungen, 3. Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile wie Schalteinrichtungen, Notauschaltvorrichtungen, Lichtschranken, Bewegungssensoren, Kontakteleisen, Schalmatten, Warn- und Signaleinrichtungen, Verriegelungen, 4. bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.	V	Direktion	Direktion	1 x jährlich	
48	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 8 (3), (4), (5)	Wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln	(3) Für wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln sind Personen nach § 7 Abs. 3 oder nach § 7 Abs. 4 heranzuziehen. Für wiederkehrende Prüfungen nach Abs. 1 Z 1 bis 14 und Z 19 bis 23 dürfen auch sonstige geeignete fachkundige Personen herangezogen werden. (4) Wenn wiederkehrende Prüfungen nach Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5, 9, 12 und 19 durch fachkundige Betriebsangehörige durchgeführt werden, abweichend von Abs. 3 mindestens jedes vierte Jahr 1. eine Person nach § 7 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 heranzuziehen, 2. dafür zu sorgen, dass die fachkundigen Betriebsangehörigen dieser Prüfung beigezogen werden oder durch die PrüferInnen über allfällige Neuerungen auf dem Gebiet der Prüfinhalte oder Methoden für die Durchführung dieser Prüfung (zB durch Weitergabe des Prüfbundes) informiert werden. (5) Abweichend von Abs. 3 und Abs. 4 gilt auf Baustellen: 1. Für die wiederkehrenden Prüfungen nach Abs. 1 Z 15, 24, 25, 26 und 27 sind Personen nach § 7 Abs. 3 heranzuziehen. 2. Für die wiederkehrenden Prüfungen nach Abs. 1 Z 19 sind Personen nach § 7 Abs. 3 oder § 7 Abs. 4 heranzuziehen.	I	Direktion	Direktion	keiner	
49	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 8 (1)	Wiederkehrende Prüfung von Arbeitsmitteln	(1) Folgende Arbeitsmittel sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen: 1. Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane), 2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zugeräte, 3. durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte, 4. Hubtische, 5. Fahrzeughebebühnen, 6. auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände, 7. kraftbetriebene Anpassrampen, 8. Fahrtreppen, Fahrsteige, 9. kraftbetriebene Türen und Tore, 10. Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblatfläche über 10 m², 11. Materialseilbahnen, auf die das Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, auf Grund des § 9 Eisenbahngesetz 1957 keine Anwendung findet, 12. Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten, 13. Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe, 14. selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267, besteht, 15. Arbeitsmittel zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen, 16. Arbeitskörbe.	P	Kustode	Direktion	keiner	
50	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 9 (1)	Prüfung von Arbeitsmitteln nach außergewöhnlichen Ereignissen	(1) Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen (§ 8 Abs. 1) durchzuführen sind, sind nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädliche Einwirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere 1. Absturz von Lasten, 2. Umstürzen des Arbeitsmittels oder von Teilen davon, 3. Kollision des Arbeitsmittels mit anderen Arbeitsmitteln oder mit Teilen der Umgebung, 4. Überlastung des Arbeitsmittels, 5. Einwirkung von großer Hitze, insbesondere bei Bränden, 6. wesentliche vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Arbeitsmittels nicht vorgesehene Änderungen, 7. größere Instandsetzungen.	V	Kustode	Direktion	keiner	
51	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 10 (3), (4), (5)	Prüfung nach Aufstellung von Arbeitsmitteln	(3) Für die Prüfung nach Aufstellung sind geeignete fachkundige Personen heranzuziehen. (4) Abweichend von Abs. 3 sind für die Prüfung nach Aufstellung der folgenden Arbeitsmittel, sofern sie auf Baustellen verwendet werden, Personen nach § 7 Abs. 3 oder nach § 7 Abs. 4 heranzuziehen: 1. Krane mit Arbeitskörben, ausgenommen Ladekrane auf Fahrzeugen sowie schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane) mit Arbeitskörben, 2. fahrbare und verfahrbare Hängegerüste, 3. Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge). (5) Eine wiederkehrende Prüfung nach § 8 ersetzt die sonst bei einer Prüfung nach Aufstellung durchzuführende Funktions- und Sichtkontrolle.	V	Direktion	Direktion	keiner	
52	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 10 (2)	Prüfung nach Aufstellung von Arbeitsmitteln	(2) Die Prüfung nach Aufstellung muss mindestens folgende Prüfinhalte umfassen: 1. nach dem erstmaligen Aufstellen des Arbeitsmittels an einem Arbeitstag der ordnungsgemäße Zustand durch Funktions- und Sichtkontrolle, 2. nach dem erstmaligen Aufstellen des Arbeitsmittels an einem Arbeitstag und bei jeder weiteren Umstellung die sichere Aufstellung, 3. bei Arbeitsmitteln, die am Einsatzort aus mehreren Einzelteilen zusammengesetzt werden, die ordnungsgemäße Montage.	V	Kustode	Direktion	keiner	

Kategorie: V...Verpflichtung
P...Prüfung
I...Information

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
53	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 10 (1)	Prüfung nach Aufstellung von Arbeitsmitteln	(1) Für den Fall, dass die folgenden Arbeitsmittel ortsveränderlich eingesetzt werden, sind sie nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort vor ihrer Verwendung einer Prüfung zu unterziehen: 1. Krane, 2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte, 3. Arbeitsmittel zum Heben von ArbeitnehmerInnen, 4. Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitskörben, 5. Befahr- und Rettungseinrichtungen, 6. mechanische Leitern, 7. fahrbare und verfahrbare Hängegerüste, 8. Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge), 9. mechanische Vortriebsgeräte für Untertagebauarbeiten (zB Fräsen, Aufbruchgeräte), 10. sonstige Geräte und Anlagen für Untertagebauarbeiten, auf denen ArbeitnehmerInnen transportiert oder von denen aus Arbeiten durchgeführt werden.	V	Kustode	Direktion	keiner	7 v. 25
54	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 11 (1)	Prüfbefunde	(1) Die Ergebnisse folgender Prüfungen sind in einem Prüfbefund festzuhalten: 1. Abnahmeprüfungen, 2. wiederkehrende Prüfungen, 3. Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen, 4. Prüfung nach Aufstellung von Kranen, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut werden müssen, wie Turmdrehkrane, Fahrzeugkrane (Mobilkrane) mit getrennt angeliefertem Zusatzausleger, Fahrzeugkrane (Mobilkrane) mit zerlegt angeliefertem Gittermast, 5. Prüfung nach Aufstellung von Kranen mit Arbeitskörben auf Baustellen, ausgenommen gleislose und gleisgebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane) und Ladekrane auf Fahrzeugen mit Arbeitskörben, 6. Prüfung nach Aufstellung von Arbeitsmitteln zum Heben von ArbeitnehmerInnen auf Baustellen, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen (zB Fassadenbefahrgeräte, Maskletterbühnen, Hängebühnen, Dachdeckerfahrstühle, Bauaufzüge mit Personenbeförderung), 7. Prüfung nach Aufstellung von sonstigen kraftbetriebenen Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräten auf Baustellen, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut werden müssen, 8. Prüfung nach Aufstellung von fahrbaren und verfahrbaren Hängegerüsten, 9. Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (zB Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge)	I	Prüfer	Prüfer	keiner	
55	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 11 (3), (3a)	Prüfbefunde	(3) Die Prüfbefunde sind von den ArbeitgeberInnen bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Prüfbefunde oder Kopien über die letzte Abnahmeprüfung, über die wiederkehrenden Prüfungen und über die Prüfungen nach Aufstellung vorhanden sein. (3a) Abs. 3 zweiter Satz gilt nicht, wenn lediglich für die wiederkehrenden Prüfungen eines Arbeitsmittels ein Prüfbefund erforderlich ist und am Arbeitsmittel eine Prüflakette angebracht ist, die 1. das Datum der letzten wiederkehrenden Prüfung aufweist, 2. eine eindeutige Zuordnung zum Prüfbefund des Arbeitsmittels aufweist, 3. unverwischbar und gut lesbar beschriftet ist, 4. an gut sichtbarer Stelle am Arbeitsmittel angebracht ist.	I	Direktion	Direktion	keiner	
56	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 13	Kontrolle von Schutzeinrichtungen	(1) Bei ortsfesten Arbeitsmitteln sind nach dem Aufstellen Schutzeinrichtungen wie Lichtschranken, Lichtvorhänge, Schalleisten, Trittschaltmatten, Zweihandschaltungen, offenbare Verkleidungen, Verdeckungen und Umwehungen sowie Notausschaltvorrichtungen einer Kontrolle hinsichtlich ihrer einwandfreien sicherheitstechnischen Funktion zu unterziehen. (2) Nach Reparaturen, die Auswirkungen auf die Schutzeinrichtungen haben könnten, sind ebenfalls Funktionskontrollen im Sinne des Abs. 1 durchzuführen.	V	Kustode	Direktion	keiner	
57	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 16	Wartung von Arbeitsmitteln	(1) Die Wartung im Sinne des § 38 Abs. 1 BBSG hat sich insbesondere auf Schutzeinrichtungen und sonstige für die Sicherheit von ArbeitnehmerInnen relevante Teile von Arbeitsmitteln zu erstrecken. (2) Für die systematische Wartung von maschinellen und elektrischen Arbeitsmitteln und Anlagen in mineralgewinnenden Betrieben ist ein geeigneter Plan zu erstellen. (3) Für die Wartung von Arbeitsmitteln sind geeignete fachkundige Personen heranzuziehen. (4) Für die in § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 11 bis 15 angeführten Arbeitsmittel sind Wartungsbücher zu führen. In die Wartungsbücher sind die durchgeführten Wartungen unter Angabe der gewarteten Teile der Arbeitsmittel einzutragen.	V	Kustode	Direktion	keiner	
58	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 17	Wartung von Arbeitsmitteln	(1) Einstell-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie Arbeiten zur Beseitigung von Störungen dürfen nicht an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist ein unbeabsichtigtes, unbefugtes oder irrtümliches Einschalten der Arbeitsmittel zu verhindern. (2) Wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist, dürfen abweichend von Abs. 1 solche Arbeiten an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden. Soweit sich aus § 35 Abs. 1 Z 2 BBSG in Verbindung mit der Bedienungsanleitung und aus dem 2. Abschnitt dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, gilt in diesen Fällen Folgendes: 1. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und durchzuführen. 2. Die Durchführung dieser Schutzmaßnahmen ist zu überwachen. 3. Für die Arbeiten dürfen nur geeignete fachkundige Bedienstete herangezogen werden. 4. Diese Bediensteten sind für diese Arbeiten besonders zu unterweisen. (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten, die offensichtlich auch an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln gefahrlos möglich sind.	I	Kustode	Direktion	keiner	
59	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 18 - 33 zusammengefasst	Benutzung von Arbeitsmitteln	Besondere Regelungen für die Benutzung bestimmter Arbeitsmittel	I	Kustode	Direktion	keiner	
60	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 33	Fahrbewilligung	(1) Mit dem Führen von Kranen und mit dem Lenken eines selbstfahrenden Arbeitsmittels dürfen nur Bedienstete beschäftigt werden, die über eine Fahrbewilligung der Dienstgeber verfügen. (2) Die Fahrbewilligung darf erst nach einer auf das betreffende Arbeitsmittel abgestimmten besonderen Unterweisung der ArbeitnehmerInnen erteilt werden. (3) Werden in einer Arbeitsstätte betriebsfremde ArbeitnehmerInnen für Tätigkeiten nach Abs. 1 mit betriebseigenen Arbeitsmitteln eingesetzt, ist zusätzlich zur Fahrbewilligung der Bediensteten dieser Bediensteten eine Fahrbewilligung der für die Arbeitsstätte verantwortlichen Dienstgeber erforderlich. (4) Die Fahrbewilligung ist durch die Dienstgeber zu entziehen, wenn Umstände bekannt werden, die glaubhaft erscheinen lassen, dass Bedienstete für Tätigkeiten nach Abs. 1 nicht geeignet sind.	V	Direktion	Direktion	keiner	
61	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 34 - 40 zusammengefasst	Leitern und Gerüste	Leitern und Gerüste	I	Kustode	Direktion	keiner	
62	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsmittelverordnung BgBl. 392/2002	B-AM-VO § 41 - 60 zusammengefasst	Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	Regelt die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln, welcher keiner CE-Kennzeichnung unterliegen (Altanlagen). Diese müssen den Anforderungen entsprechen.	I	Direktion	Direktion	keiner	
63	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsstättenverordnung BgBl. 352/2002	ASIV § 12 (3)	Prüfung von Alarmanrichtungen	(3) Wenn Alarmanrichtungen, die der Alarmierung von Bediensteten dienen, vorhanden sind, sind mindestens einmal jährlich während der Arbeitszeit Alarmübungen durchzuführen. Über die Durchführung sind Aufzeichnungen zu führen.	V	Brandschutz - beauftragter	Direktion	keiner	

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
64	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsstättenverordnung BgBl.352/2002	ASIV § 13	Prüfungen	(1) Kraftbetriebene Türen und Tore sind vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen. (2) Folgende Anlagen sind mind. einmal jährlich, angstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen: Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, Alarmeinrichtungen, Klima und Lüftungsalgen, Brandmeldeanlagen, kraftbetriebene Türen und Tore (3) Löscheräte und stationäre Löschanlagen sind mind. jedes 2. Kalenderjahr, längstens in Abständen von 27 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. (4) Nach größeren Instandsetzungen, Änderungen oder wenn begründete wiefel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen, sind Einrichtungen (Abs2 und 3) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen	P	BIG/ Eigentümer	BIG/ Eigentümer	1 x jährlich	8 v. 25
65	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsstättenverordnung BgBl.352/2002	ASIV § 13 (4), (5)	Durchführung und Dokumentation von Prüfungen	(4) Prüfungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind von geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen (zB befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, Ziviltechniker/innen, technische Büros, qualifizierte Betriebsangehörige) nach den Regeln der Technik durchzuführen. (5) Über die Prüfungen nach Abs. 1 bis 3 sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens drei Jahre in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Die Aufzeichnungen über die Prüfung von Löscheräten können entfallen, wenn Prüfdatum und Mängelfreiheit durch einen Aufkleber bestätigt werden.	I	Direktion	Direktion	keiner	
66	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsstättenverordnung BgBl.352/2002	ASIV § 16 - 22 zusammengefasst	Sicherung der Flucht	Sicherung der Flucht	I	BIG/ Eigentümer	BIG/ Eigentümer	keiner	
67	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsstättenverordnung BgBl.352/2002	ASIV § 23 - 31 zusammengefasst	Anforderungen an Arbeitsräume	Anforderungen an Arbeitsräume	I	BIG	Direktion	keiner	
68	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsstättenverordnung BgBl.352/2002	ASIV § 32 - 38 zusammengefasst	Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen	Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen	V	BIG/ Eigentümer	BIG/ Eigentümer	keiner	
69	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsstättenverordnung BgBl.352/2002	ASIV § 39 (1), (2), (3)	Erste Hilfe	(1) In jeder Arbeitsstätte ist eine Ausstattung an Mitteln für die Erste Hilfe bereitzustellen. Art und Umfang dieser Ausstattung müssen der Anzahl der in der Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmer/innen sowie den im Hinblick auf die Art der Arbeitsvorgänge, der verwendeten Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe möglichen Verletzungsgefahren angemessen sein. (2) Mittel der Ersten Hilfe sind in staubdicht schließenden Behältern, in hygienisch einwandfreiem, jederzeit gebrauchsfertigem Zustand aufzubewahren. (3) Die Aufbewahrungsorte müssen leicht zugänglich und gekennzeichnet sein. In unmittelbarer Nähe des Behälters müssen vorhanden sein: 1. eine ausführliche Anleitung zur Ersten Hilfe Leistung, 2. Vermerke mit den Namen der Erst-Helfer und 3. die Notrufnummer der Rettung oder Vermerke über Unfallmeldestellen, Krankentransportmittel, Ärzte oder Krankenhäuser.	V	Direktion	Direktion	keiner	
70	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsstättenverordnung BgBl.352/2002	ASIV § 39 (4), (5)	Erste Hilfe	(4) Es ist dafür zu sorgen, daß in der Arbeitsstätte oder in der Nähe der Arbeitsstätte ein Telefon vorhanden ist, das die Bediensteten im Notfall leicht erreichen und benutzen können. (5) In Arbeitsstätten mit besonderen Unfallgefahren sind Einrichtungen für den Transport von Verletzten in ausreichender Zahl bereitzustellen. Die Aufbewahrungsorte müssen leicht zugänglich und gekennzeichnet sein.	V	Direktion	Direktion	keiner	
71	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsstättenverordnung BgBl.352/2002	ASIV § 40 (1)	Ersthelfer	(1) Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig mindestens fünf Arbeitnehmer/innen beschäftigt, ist dafür zu sorgen, daß mindestens folgende Personenzahl nachweislich für die Erste Hilfe Leistung ausgebildet ist (Erst-Helfer/innen): 1. bei fünf bis 19 Arbeitnehmer/innen: eine Person; bei 20 bis 29 Arbeitnehmer/innen: zwei Personen; für je weitere zehn Arbeitnehmer/innen: eine zusätzliche Person; 2. abweichend von Z 1 in Arbeitsstätten mit geringem Gefährdungspotential: bei fünf bis 29 Arbeitnehmer/innen: eine Person; bei 30 bis 49 Arbeitnehmer/innen: zwei Personen; für je weitere 20 Arbeitnehmer/innen: eine zusätzliche Person.	V	Direktion	Direktion	keiner	
72	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsstättenverordnung BgBl.352/2002	ASIV § 41 (1)	Sanitätsräume	(1) Ein Sanitätsraum ist in Arbeitsstätten einzurichten, in denen 1. regelmäßig mehr als 250 Bedienstete beschäftigt werden oder 2. regelmäßig mehr als 100 Bedienstete beschäftigt werden und auf Grund der Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsmittel besondere Unfallgefahren für die Arbeitnehmer/innen bestehen.	V	BIG/ Eigentümer	BIG/ Eigentümer	keiner	
73	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsstättenverordnung BgBl.352/2002	ASIV § 40 (2), (3)	Ersthelferausbildung	(2) Bei der Ausbildung nach Abs. 1 muß es sich um eine mindestens 16stündige Ausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen, oder um eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer oder des Grundlehrganges für Zivildienstleistende, handeln. Die Ausbildung ist spätestens nach zehn Jahren zu wiederholen. In Abständen von höchstens fünf Jahren sind Übungen in Erster Hilfe abzuhalten, wobei neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ersten-Hilfe-Leistung zu berücksichtigen sind. (3) Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden Arbeitnehmer/innen ausreichende Anzahl an Erst-Helfer/innen anwesend ist.	V	Direktion	Direktion	alle 10 Jahre/ Auffrischung alle 5 Jahre	
74	Dienstnehmerschutz	Bundes-Arbeitsstättenverordnung BgBl.352/2002	ASIV § 42 (1), (2), (3)	Brandschutz	(1) In jeder Arbeitsstätte müssen geeignete Löschhilfen, wie Löschwasser, Löschdecken, Löschsand, Wandhydranten, tragbare Feuerlöschgeräte oder fahrbare Feuerlöcher, in ausreichender Anzahl bereitgestellt sein. Bei der Auswahl der geeigneten Löschhilfen und deren Anzahl ist insbesondere zu berücksichtigen: 1. die Brandklassen der vorhandenen Einrichtungen und Materialien, 2. das Brandverhalten der vorhandenen Einrichtungen und Materialien, 3. die vorhandene Brandlast, 4. die Nutzungsart der Arbeitsstätte und 5. die Ausdehnung der Arbeitsstätte. (2) Unzulässig sind: 1. Tetrachlorkohlenstoff als Löschmittel; 2. in kleinen, engen oder schlecht lüftbaren Räumen: a) Halogenkohlenwasserstoffe als Löschmittel oder b) tragbare Feuerlöschgeräte mit Kohlendioxid als Löschmittel; 3. in tiefgelegenen Räumen: Kohlendioxidlöschanlagen. (3) Abs. 2 Z 2 lit. a und Abs. 2 Z 3 gelten nicht, wenn durch geeignete Maßnahmen wie entsprechende Konzentrationen, Zutrittsbeschränkungen und Absaugungsmöglichkeit des Löschmittels, sichergestellt ist, daß Sicherheit und Gesundheit von Arbeitnehmer/innen auch im Einsatzfall nicht gefährdet werden.	V	Brandschutz - beauftragter	Direktion	keiner	

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
75	Brandschutz	Bundes-Arbeitsstättenverordnung BgBl.352/2002	ASIV § 42 (4), (5), (6)	Brandschutz	(4) Löschhilfen müssen jederzeit gebrauchsfähig, erforderlichenfalls gegen Einfrieren geschützt sowie leicht erreichbar sein. Die Löschhilfen oder deren Aufstellungsorte müssen gekennzeichnet sein. (5) Die Behörde hat besondere Brandschutzeinrichtungen, wie Brandmeldeanlagen oder stationäre Löschanlagen, vorzuschreiben, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer/innen erforderlich ist. (6) Besondere Brandschutzeinrichtungen im Sinne des Abs. 5 dürfen nur außer Betrieb gesetzt werden, wenn andere geeignete Brandschutzmaßnahmen getroffen sind.	V	Brandschutz - beauftragter	Direktion	keiner	9 v. 25
76	Brandschutz	Bundes-Arbeitsstättenverordnung BgBl.352/2002	ASTV § 43	Brandschutzbeauftragte	Der Leiter der Zentralstelle hat die Bestellung eines/einer Brandschutzbeauftragten und er-forderlichenfalls einer Ersatzperson zu veranlassen, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 für einen wirksamen Schutz der Bediensteten erforderlich ist. (2) Als Brandschutzbeauftragte nach Abs. 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können. (3) Brandschutzbeauftragte nach Abs. 1 sind zu folgenden Aufgaben heranzuziehen: 1. Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 bis 5, 2. Information der Bediensteten über das Verhalten im Brandfall, 3. Durchführung der Eigenkontrolle im Sinne der einschlägigen Regeln der Technik, 4. Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe, 5. Evakuierung der Arbeitsstätte und 6. Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehrereinsatzes. BGBl. II - Ausgegeben am 27. September 2002 - Nr. 352 2575 (4) Den Brandschutzbeauftragten ist während der	V	Direktion	Direktion	keiner	
77	Brandschutz	Bundes-Arbeitsstättenverordnung BgBl.352/2002	ASTV § 45	Maßnahmen bei erhöhten Brandschutz	Brandschutzgruppe (§ 44) nach dieser Verordnung erfolgte, 2. in Arbeitsstätten, in denen der Dienstgeber auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften einen Brandschutzbeauftragten bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat, 2576 BGBl. II - Ausgegeben am 27. September 2002 - Nr. 352 3. in Arbeitsstätten, in denen eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände eingerichtet ist. (2) Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. In dieser sind die zur Brandverhütung und zur Brandbekämpfung erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen und durchzuführen-den Maßnahmen festzuhalten. Die Brandschutzordnung ist jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Die Brandschutzordnung ist allen Bediensteten zur Kenntnis zu bringen. Die Brandschutzordnung ist Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments. (3) Es ist ein Brandschutzbuch zu führen. In diesem sind festzuhalten: 1. die Ergebnisse der Eigenkontrolle und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung, 2. die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse, 3. die durchgeführten Brandschutzübungen	V	Brandschutz - beauftragter	Direktion	keiner	
78	Brandschutz	Technische Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz (TRVB)	TRVB N 131	Schulen: Betriebsbrandschutz Organisation	Richtlinien zur Organisation des Brandschutzes u.a. Brandschutzbeauftragter, Schulungen, Übungen usw.	V	Brandschutz - beauftragter	Direktion	siehe TRVB	
79	Dienstnehmerschutz	OÖ Aufzugsgesetz 1998	§ 12(1)	Aufzugsbetreuung	Der Aufzugseigentümer hat für die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit und die Wartung des Aufzugs sowie für die ehestmögliche Befreiung von Personen vorzusorgen, die im Fall einer Betriebsstörung im Fahrkorb eingeschlossen sind. Mit der Betreuung sind entweder geeignete Personen (Aufzugswärter) oder geeignete Unternehmen (Betreuungsunternehmen) zu beauftragen	V	Direktion	Direktion	verschieden	
80	Dienstnehmerschutz	OÖ Aufzügeverordnung § 5		Prüfung von Aufzügen	Sofern die Behörde nicht kürzere Zeitabstände zwischen den regelmäßigen Überprüfungen (§ 8 des Oö. Aufzugsgesetzes 1998) angeordnet hat, sind Landesgesetzblatt für Oberösterreich, Jahrgang 1999, 12. Stück, Nr. 16 Seite 36 1. Personenaufzüge zumindest einmal jährlich, 2. nicht betretbare Güteraufzüge zumindest einmal alle zwei Jahre, wenn ihre Nennlast nicht mehr als 100 kg beträgt (Kleingüteraufzüge), zumindest einmal alle drei Jahre, von einem Aufzugsprüfer zu überprüfen	V	Direktion	Direktion	1 x jährlich	
81	Dienstnehmerschutz	OÖ Aufzügeverordnung § 7(1)		Aufzugswärter	Aufzugswärter müssen mindestens 18 Jahre alt, geistig und körperlich geeignet und verlässlich sein. Sie müssen mit der Einrichtung, dem Betrieb und den Betriebs- und Wartungsanleitungen des Aufzugs vertraut sein. Die Eignung als Aufzugswärter ist vom Aufzugsprüfer zu prüfen. Bei entsprechender Eignung hat der Aufzugsprüfer ein Zeugnis auszustellen. Der Aufzugswärter hat sich am Zeugnis zu verpflichten, die Betreuung des Aufzugs zu übernehmen. Dem Aufzugsbuch ist das Zeugnis beizulegen	V	Direktion	Direktion	keiner	
82	Dienstnehmerschutz	Beschäftigung v. Kindern u. Jugendlichen (BG) - KJBG - BGBl. 1987/599 (Erstversion); I 2003/79 (letzte Änderung)	KJBG § 00	KJBG - Überblick	Die Einhaltung bezüglich der Forderung diese Gesetzes sind zu prüfen und gegebenenfalls sind Maßnahmen einzuleiten.	I	Direktion	Direktion	keiner	

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung	
83	Dienstnehmerschutz	Beschäftigung v. Kindern u. Jugendlichen (BG) - KJBG - BGBl. 1987/599 (Erstversion); I 2003/79 (letzte Änderung)	KJBG § 23	Gefahrenreuevaluierung bei Beschäftigung von Jugendlichen Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz	(1) Der Dienstgeber hat vor Beginn der Beschäftigung und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen die für die Sicherheit und Gesundheit des Jugendlichen sowie für die Sittlichkeit bestehenden Gefahren zu ermitteln. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: 1. Die Einrichtung und Gestaltung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes; 2. die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln; 3. die Verwendung von Arbeitsstoffen; 4. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und der Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und 5. Körperkraft, Alter und Stand der Ausbildung und der Unterweisung der Jugendlichen. (1a) Der Dienstgeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit zu treffen. (1b) Der Dienstgeber hat die Präventivdienste (7. Abschnitt ASchG oder vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften) bei der Ermittlung der Gefährdung und der Festsetzung von Schutzmaßnahmen heranzuziehen. (2) Durch Verordnung kann die Beschäftigung von Jugendlichen in bestimmten Betrieben, mit bestimmten Arbeiten oder unter bestimmten Einwirkungen, die mit besonderen Gefahren für die Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, untersagt oder von Bedingungen (3) unabhängig von Abs. 2 kann das Arbeitsinspektorat in einzelnen Fällen die Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten unter (4) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 79/2003	V	Direktion	Direktion	keiner	Präventivfachkräfte	10 v. 25
84	Dienstnehmerschutz	Beschäftigungsverbote Arbeitnehmerinnen (VO) - BGBl. II 2001/356	BVerbote Arbeitnehmerinnen § 4	Physische Belastung von ArbeitnehmerInnen	(1) Arbeitnehmerinnen dürfen mit Arbeiten, bei denen sie einer besonderen physischen Belastung durch Heben, Tragen, Schieben, Wenden oder sonstiges Befördern von Lasten ausgesetzt sind, mit der eine für sie unzutragliche Beanspruchung des Organismus verbunden ist, nicht beschäftigt werden. (2) Bei der Beurteilung der Arbeiten nach Abs. 1 sind die für die Belastung und Beanspruchung maßgebenden Faktoren zu berücksichtigen. Es sind dies vor allem das Gewicht, die Art und die Form der Last, der Beförderungsweg und die geschwindigkeit, die Dauer der Arbeiten und deren Häufigkeit sowie die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmerinnen. (3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Arbeiten, bei denen Arbeitnehmerinnen nur kurzzeitig oder sonst in einer Weise beschäftigt werden, bei der eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen nicht zu erwarten ist.	V	Direktion	Direktion	keiner		
85	Dienstnehmerschutz	Bundes-Bildschirmarbeitsplatzverordnung B-BS-V BgBl: 453/1999	BS-V § 1(4)	Bildschirmarbeit	Ein nicht unwesentlicher Teil der normalen Arbeit im Sinne des § 68 Abs. 3 ASchG liegt vor, wenn Arbeitnehmer/innen 1. durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden oder 2. durchschnittlich mehr als drei Stunden ihrer Tagesarbeitszeit mit Bildschirmarbeit beschäftigt werden	I	Direktion	Direktion	keiner		
86	Dienstnehmerschutz	Bundes-Bildschirmarbeitsplatzverordnung B-BS-V BgBl: 453/1999	BS-V § 8	Bildschirmarbeit Ermittlung und Beurteilung	Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren im Sinne des § 68 Abs. 1 ASchG ist insbesondere festzustellen, ob Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 vorliegt	V	Direktion	Direktion	keiner	Präventivfachkräfte	
87	Dienstnehmerschutz	Bundes-Bildschirmarbeitsplatzverordnung B-BS-V BgBl: 453/1999	BS-V § 10	Pausen und Tätigkeitswechsel	Nach jeweils 50 Minuten ununterbrochener Bildschirmarbeit muß eine Pause oder ein Tätigkeitswechsel im Ausmaß von jeweils mindestens 10 Minuten erfolgen. (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn täglich nicht mehr als zwei Stunden ununterbrochen Bildschirmarbeit geleistet wird. (3) Eine nach 50 Minuten zustehende Pause oder der Tätigkeitswechsel kann jeweils in die anschließende zweite Stunde verlegt werden, sofern der Arbeitsablauf dies erfordert. (4) Ein Tätigkeitswechsel im Sinne der Abs. 1 und 2 muß in Tätigkeiten bestehen, die geeignet sind, die durch die Arbeit am Bildschirmgerät auftretenden Belastungen zu verringern. (5) Pausen gemäß Abs. 1 sind in die Arbeitszeit einzurechnen. (6) Ist aus zwingenden technischen Gründen (zB beim Bedienen und Überwachen von Verkehrsleitsystemen) eine Pausenregelung oder ein Tätigkeitswechsel im Sinne der Abs. 1 und 3 nicht möglich, so ist eine gleichwertige andere Pausenregelung zu treffen oder ein gleichwertiger anderer Tätigkeitswechsel vorzusehen	V	Direktion	Direktion	keiner		
88	Dienstnehmerschutz	Bundes-Bildschirmarbeitsplatzverordnung B-BS-V BgBl: 453/1999	BS-V § 11(1)	Untersuchungen	Der/die Arbeitgeber/in hat Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen bei Vorliegen von Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens (Überprüfungen der Sehschärfe und Untersuchung des sonstigen Sehvermögens) anzubieten, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit, sowie anschließend in Abständen von drei Jahren und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können	V	Direktion	Direktion	keiner		
89	Dienstnehmerschutz	Bundes-Bildschirmarbeitsplatzverordnung B-BS-V BgBl: 453/1999	BS-V § 12 (1)	Bildschirmbrille	(1) Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 und 4 ergeben, daß diese notwendig sind, weil normale Sehhilfen nicht verwendet werden können. Spezielle Sehhilfen müssen folgenden Anforderungen entsprechen: 1. Abstimmung auf eine Arbeitsdistanz zum Bildschirm und zu den Belegen, 2. Abstimmung auf die physiologischen Gegebenheiten und pathologischen Befunde des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin, 3. die Gläser müssen entspiegelt, dürfen aber nicht getönt sein.	V	Direktion	Direktion	keiner		
90	Dienstnehmerschutz	Bundes-Bildschirmarbeitsplatzverordnung B-BS-V BgBl: 453/1999	BS-V § 13 (1)	Unterweisung bzgl. Bildschirmarbeit	(1) Jeder/jede Bediensteter ist vor Aufnahme seiner/ihrer Tätigkeit am Bildschirmgerät und bei jeder wesentlichen Veränderung der Organisation seines/ihrer Arbeitsplatzes im Umgang mit dem Gerät sowie hinsichtlich der ergonomisch richtigen Einstellung und Anordnung der Arbeitsmittel zu unterweisen.	V	Direktion	Direktion	vor Beginn der Tätigkeit		
91	Dienstnehmerschutz	Bundes-Bildschirmarbeitsplatzverordnung B-BS-V BgBl: 453/1999	BS-V § 15	Mitsprache von ArbeitnehmerInnen bzw. SVP bezüglich Bildschirmarbeit	(1) Die an Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigten Bediensteten sind zu den in dieser Verordnung geregelten Fragen anzuhören und an deren Behandlung zu beteiligen. (2) Die Anhörung und Beteiligung der einzelnen Bediensteten kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt oder Belegschaftsorgane errichtet sind und diese im Sinne des Abs. 1 beauftragt werden.	I	SVP	Direktion	keiner		
92	Elektroschutz	Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003 - II 2003/424	ESV § 7	Blitzschutzanlagen	(1) Arbeitsstätten, Baustellen und Arbeitsmittel müssen mit Blitzschutzanlagen ausgestattet sein, wenn sie 1. durch ihre Höhe, Flächenausdehnung, Lage oder Bauweise blitzschlaggefährdet sind oder 2. wegen ihres Verwendungszweckes eines Blitzschutzes bedürfen, wie insbesondere im Falle der Verwendung von explosionsgefährlichen, hochentzündlichen oder größeren Mengen von leichtentzündlichen Arbeitsstoffen. (2) Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass Blitzschutzanlagen in regelmäßigen Zeitabständen von geeigneten, fachkundigen und hierzu berechtigten Personen auf ihren ordnungsgemäßen, den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechenden Zustand überprüft und festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden. Die Zeitabstände der Überprüfungen betragen 1. für Blitzschutzanlagen gemäß Abs. 1 Z 1 längstens drei Jahre, 2. für Blitzschutzanlagen gemäß Abs. 1 Z 2 längstens ein Jahr. (3) § 3 Abs. 6 ist anzuwenden.	P	BIG/ Eigentümer	BIG/ Eigentümer	alle 3 Jahre		
93	Elektroschutz	Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003 - II 2003/424	ESV § 3 (6)	Prüfung von elektrischen Anlagen	(6) Beträgt das Prüfintervall nach § 3 mehr als drei Jahre, ist der Befund über die letzte Überprüfung, in allen anderen Fällen sind die Befunde über die letzten beiden Überprüfungen in der Arbeitsstätte bzw. auf der Baustelle aufzubewahren.	P	BIG/ Eigentümer	BIG/ Eigentümer	keiner		

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
94	Elektroschutz	Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003 - II 2003/424	ESV § 2	Betrieb von elektrischen Anlagen	(1) Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen entsprechend den Bestimmungen der ÖVE EN 50110-1:1997-06 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) betrieben werden. Insbesondere 1. müssen Arbeiten an und das Bedienen von elektrischen Anlagen entsprechend der ÖVE EN 50110-1:1997-06 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) vorbereitet, gestattet und durchgeführt werden und 2. dürfen Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen sowie Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehenden Teilen nur dann durchgeführt werden, wenn diese Arbeiten nach der ÖVE EN 50110-1:1997-06 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zulässig sind und die in der ÖVE EN 50110-1:1997-06 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) vorgesehenen Schutzmaßnahmen getroffen sind. (2) Nachstehende elektrische Anlagen sind weiters entsprechend folgender Sonderbestimmungen zu betreiben: 1. Starkstromanlagen in explosionsgefährdeten Bereichen: ÖVE-E 5 Teil 9/1982; 2. elektrische Bahnen und Obusse: ÖVE ÖNORM E 8555:2000-08-01; 3. elektrische Anlagen im Bergbau: ÖVE EN 50110-2-700:1998-11. (3) (Anm.: tritt mit 14. Juni 2007 außer Kraft) (4) Anstelle der in Abs. 2 Z 3 genannten Norm kann auch die ÖVE E 5 Teil 7/1983 eingehalten werden.	V	Kustode	Direktion	keiner	11 v. 25
95	Elektroschutz	Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003 - II 2003/424	ESV § 3 (1), (2)	Prüfung von elektrischen Anlagen	(1) Die Zeitabstände der wiederkehrenden Prüfungen von elektrischen Anlagen im Sinne des Punkt 5.3.3.1 der ÖVE EN 50110-1:1997-06 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) betragen längstens fünf Jahre. (2) Abweichend von Abs. 1 betragen die Zeitabstände 1. längstens ein Jahr hinsichtlich wiederkehrender Prüfungen gemäß § 13 Abs. 3 der Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994, 2. längstens zehn Jahre hinsichtlich elektrischer Anlagen in Versicherungen, Banken und anderen Bürobetrieben sowie in Handels- oder Dienstleistungsbetrieben, in denen keine außergewöhnliche Beanspruchung im Sinne des Abs. 3 gegeben ist.	P	BIG	????	alle 5 Jahre	
96	Dienstnehmerschutz	Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VO) - VGÜ - BGBl. II 1997/27 (Erstversion); II 2006/22 (letzte Änderung)	VGÜ § 2 (1)	Eignungsuntersuchungen	(1) Arbeitnehmer/innen dürfen mit Tätigkeiten, bei denen sie einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchgeführt werden: 1. Blei, seine Legierungen oder Verbindungen; 2. Phosphorsäureester; 3. Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen; 4. Arsen oder seine Verbindungen; 5. Mangan oder seine Verbindungen; 6. Cadmium oder seine Verbindungen; 7. Chrom-VI-Verbindungen; 8. Benzol; 9. Toluol oder Xylole; 10. aromatische Nitro- und Aminoverbindungen; 11. Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethyl (Perchlorethylen) oder Chlorbenzole; 12. Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol), Glycerintrinitrat (Nitroglyzerin); 13. Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff); 14. Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech oder Ruß mit hohem Anteil an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß §§ 4 und 41 ASchG ergibt, daß eine Gesundheitsgefährdung bestehen könnte; 15. quarz- oder asbesthaltiger Staub, Hartmetallstaub;	V	Direktion	Direktion	keiner	Präventivfachkräfte
97	Dienstnehmerschutz	Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VO) - B-VGÜ - BGBl. II 1997/27 (Erstversion); II 2006/22 (letzte Änderung) B-VGÜ 18.02.2000	VGÜ § 2(2)	Eignungs und Folgeuntersuchungen	Ergibt die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß §§ 4 und 41 ASchG, daß diese Arbeitsstoffe in einer Apparatur so verwendet werden, daß während des normalen Arbeitsvorganges kein Entweichen in den Arbeitsraum möglich ist, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für Abs. 1 Z 14. (3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn Arbeitnehmer/innen mit Tätigkeiten, bei denen sie einer Einwirkung nach Abs. 1 ausgesetzt sind, nicht mehr als eine Stunde pro Arbeitstag beschäftigt werden. Dies gilt nicht für die Einwirkung von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen	V	Direktion	Direktion	verschieden	
98	Dienstnehmerschutz	Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VO) - VGÜ - BGBl. II 1997/27 (Erstversion); II 2006/22 (letzte Änderung)	VGÜ § 5 (1), (2)	Regelmäßige Untersuchungen	(1) Arbeitgeber/innen müssen dafür sorgen, daß Arbeitnehmer/innen, die eine Tätigkeit ausüben, bei der sie einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen können: 1. eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe im Sinne der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und krebserzeugende Arbeitsstoffe; 2. biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 gemäß § 40 Abs. 4 ASchG. 3. Vibrationen, die einen Auslösewert (Hand-Arm-Vibrationen: a tief hw,8h = 2,5 m/s ² und Ganzkörper-Vibrationen) a tief w,8h = 0,5 m/s ²) überschreiten. (2) Im Falle des Abs. 1 Z 1 und 2 gilt § 2 Abs. 2 sinngemäß.	V	Direktion	Direktion	keiner	
99	Dienstnehmerschutz	Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VO) - VGÜ - BGBl. II 1997/27 (Erstversion); II 2006/22 (letzte Änderung)	VGÜ § 6 (1) - (4)	Intervalle für Untersuchungen	(1) Bei Aufnahme der Tätigkeit dürfen Eignungsuntersuchungen höchstens zwei Monate zurückliegen. (2) Die Zeitabstände der Folgeuntersuchungen sowie der wiederkehrenden Untersuchungen der Hörfähigkeit werden in der Anlage 1 der Verordnung festgelegt. (3) Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 49 ASchG, Untersuchungen der Hörfähigkeit gemäß § 50 ASchG und sonstige besondere Untersuchungen gemäß § 51 ASchG sind in dem in Anlage 2 Untersuchungsrichtlinien) festgelegten Umfang durchzuführen. (4) Bei Durchführung der Untersuchungen ist nach den anerkannten Regeln der Arbeitsmedizin vorzugehen.	V	Direktion	Direktion	verschieden	
100	Dienstnehmerschutz	Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VO) - VGÜ - BGBl. II 1997/27 (Erstversion); II 2006/22 (letzte Änderung)	VGÜ § 7	Berufskrankheiten	(1) Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht, ist nicht zulässig, wenn durch ein vom Arbeitnehmer/von der Arbeitnehmerin vorgelegtes ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit nicht zuläßt. (2) Dies gilt nicht für Tätigkeiten unter Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1.	I	Direktion	Direktion	keiner	
101	Dienstnehmerschutz	Fachkenntnissnachweis-Verordnung - FK-V - BGBl. II 2007/13	FK-V § 2 (1, 2)	Arbeiten, für die besondere Fachkenntnisse nötig sind	Mit nachfolgenden Arbeiten dürfen Arbeitgeber/innen nur Arbeitnehmer/innen beschäftigen, die die entsprechenden Fachkenntnisse durch ein Zeugnis gemäß § 4 nachweisen: 1. Durchführung folgender Arbeiten mit besonderen Gefahren: a) Führen von Kranen (§ 2 Abs. 7 der Arbeitsmittelverordnung – AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000), b) Führen von Hubstaplern (§ 2 Abs. 9 AM-VO), c) Sprengarbeiten (§ 2 Abs. 1 der Sprengarbeitenverordnung – SprengV, BGBl. II Nr. 358/2004), d) Arbeiten im Rahmen eines Gasrettungsdienstes (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz – VGÜ, BGBl. II Nr. 27/1997), ausgenommen Arbeiten im Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, insbesondere Gasschutzwehren nach bergrechtlichen Vorschriften, e) Taucharbeiten (einschließlich der Tätigkeit als Signalperson) im Sinn der Druckluft- und Taucharbeitenverordnung, BGBl. Nr. 501/1973; 2. Vorbereitung und Organisation von Arbeiten unter Hochspannung (Arbeiten an elektrischen Starkstromanlagen unter Wechselfspannungen über 1 kV oder Gleichspannungen über 1,5 kV).	V	Direktion	Direktion	keiner	

Kategorie: V...Verpflichtung
P...Prüfung
I...Information

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
102	Dienstnehmerschutz	Bundes-Sicherheitsvertrauenspersonenverordnung B-SVP-VO BgBl:14/2000	B-SVP-VO § 3 (2), (3)	Qualifikation von SVP	(2) Als Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen nur Bedienstete bestellt werden, die die für ihre Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die notwendigen fachlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Ausbildung auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten absolviert hat. Eine Unterrichtseinheit muß mindestens 50 Minuten umfassen. (3) Sicherheitsvertrauenspersonen, die vor ihrer Bestellung keine Ausbildung nach Abs. 2 absolviert haben, ist innerhalb des ersten Jahres der Funktionsperiode Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse durch eine solche Ausbildung zu erwerben. (4) Abs 3 gilt auch für Personalvertreter, die gemäß §10 Abs.2 B-BSG die Aufgaben einer Sicherheitsvertrauensperson übernehmen	I	Direktion	Direktion	keiner	12 v. 25
103	Dienstnehmerschutz	Bundes-Sicherheitsvertrauenspersonenverordnung B-SVP-VO BgBl:14/2000	B-SVP-VO § 1 (1), (2); Anlage	Anzahl der SVP	(1) Es muß mindestens die in der Anlage angeführte Anzahl von Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden. (2) Die Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen richtet sich nach der zuletzt gemäß §15 Abs2 des Bundes - Personalvertretungsgesetzes (PVG) festgestellten Anzahl der Wahlberechtigten in jener Dienststelle für die Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen sind. Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen (siehe B-SVP-VO)	I	Direktion	Direktion	keiner	
104	Dienstnehmerschutz	Bundes-Sicherheitsvertrauenspersonenverordnung B-SVP-VO BgBl:14/2000	B-SVP-VO § 5	Bestellung von SVP	Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen hat binnen acht Wochen nach Ablauf der vorangegangenen Funktionsperiode zu erfolgen.	V	Direktion	Direktion	keiner	
105	Dienstnehmerschutz	Bundes-Sicherheitsvertrauenspersonenverordnung B-SVP-VO BgBl:14/2000	B-SVP-VO § 8	Meldung von SVP	(1) Die Mitteilung an das Arbeitsinspektorat gemäß § 10 Abs. 8 ASchG hat zu enthalten: 1. Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen, 2. Wirkungsbereich und Dienstort der einzelnen Sicherheitsvertrauenspersonen, 3. Beginn und Ende der Funktionsperiode, 4. Angaben über die Bestellung von Vorsitzenden (§ 8), 5. Unterschrift des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin oder der sonst für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlichen Person und 6. bei Bestellung gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 ASchG auch die Unterschrift eines Vertreters/einer Vertreterin der zuständigen Belegschaftsorgane. (2) Außer im Fall einer Nachbesetzung (§ 7 Abs. 1) hat die Mitteilung auch Angaben über die Arbeitnehmerzahl zu enthalten. (3) Alle im Wirkungsbereich der Sicherheitsvertrauensperson beschäftigten Arbeitnehmer/innen sind über die Bestellung der Sicherheitsvertrauensperson zu informieren. Die Information hat die in Abs. 1 vorgesehenen Angaben zu enthalten. Diese Information kann auch durch einen Aushang der Mitteilung an das Arbeitsinspektorat an einer für alle Arbeitnehmer/innen leicht zugänglichen Stelle erfolgen.	V	Direktion	Direktion	keiner	
106	Dienstnehmerschutz	Schutz der Bediensteten vor explosionsgefährlichen Atmosphären(B-VExat) BgBl: 156/2005	B-VEXAT § 7 (1)	Prüfung von Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen	1) vor der erstmaligen Inbetriebnahme müssen überprüft werden: 1. elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen auf ihre Explosionssicherheit; 2. mechanische Lüftungs- oder Absauganlagen in explosionsgefährdeten Bereichen auf ihre Explosionssicherheit sowie durch Messung der Lüftungs- bzw. Absaugleistung auf ihre Wirksamkeit; 3. die Umsetzung des Zonenplans (ob die explosionsgefährdeten Bereiche gemäß Zonenplan realisiert und korrekt gekennzeichnet sind oder durch sonstige technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt sind); 4. die Umsetzung der primären, sekundären und konstruktiven Explosionsschutzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen und Vorkehrungen für vorhersehbare Störungen gemäß Explosionsschutzdokument; 5. Räume, in denen sich explosionsgefährdete Bereiche befinden, auf ihre bauliche Ausführung (§ 13); 6. Geräte, Schutzsysteme und medizinische elektrische Geräte daraufhin, ob sie für die Zonen, in denen sie verwendet werden sollen, auf Grund ihrer Klassifikation (§ 15 Abs. 3 und 4) geeignet sind; 7. sonstige Arbeitsmittel daraufhin, ob sie bestimmungsgemäß für die Verwendung in den entsprechenden explosionsgefährdeten Bereichen; 8. Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen, die sich außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche befinden, daraufhin, ob sie das 9. diverse Verbindungsrichtungen daraufhin, ob sie eine Explosionsgefahr darstellen können, wobei auch die Gefahr des Vertauschens	I	Kustode	Direktion	keiner	
107	Dienstnehmerschutz	Schutz der Bediensteten vor explosionsgefährlichen Atmosphären(B-VExat) BgBl: 156/2005	B-VEXAT § 7 (2)	Prüfung von Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen	(2) In folgenden Zeitabständen sind elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel, die in explosionsgefährdeten Bereichen verwendet werden, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen: 1. längstens ein Jahr im Fall einer außergewöhnlichen Beanspruchung, zB durch mechanische Einwirkungen, starke Verschmutzung, Chemikalien, Feuchtigkeit, Kälte oder Hitze, sowie in übertägigen Bergbauen; 2. längstens ein Monat in untertägigen Bergbauen; 3. im Übrigen längstens drei Jahre.	P	Kustode	Direktion	1 x jährlich / alle 3 Jahre	
108	Dienstnehmerschutz	Schutz der Bediensteten vor explosionsgefährlichen Atmosphären(B-VExat) BgBl: 156/2005	B-VEXAT § 5 (1)	Explosionsschutzdokument	(1) Arbeitgeber/innen müssen auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung ein Explosionsschutzdokument erstellen und auf dem letzten Stand halten.	V	Direktion	Direktion	keiner	Präventivdienste
109	Dienstnehmerschutz	Schutz der Bediensteten vor explosionsgefährlichen Atmosphären(B-VExat) BgBl: 156/2005	B-VEXAT § 7 (3)	Prüfung von Betriebsmitteln in explosionsgefährdeten Bereichen	Mechanische Lüftungs- und Absauganlagen zur Abführung von explosionsfähigen Atmosphären sind mindestens einmal im Kalenderjahr jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.	P	Kustode	Direktion	1 x jährlich	
110	Dienstnehmerschutz	Schutz der Bediensteten vor explosionsgefährlichen Atmosphären(B-VExat) BgBl: 156/2005	B-VEXAT § 5 (2)	Explosionsschutzdokument	(2) Das Explosionsschutzdokument muss jedenfalls Angaben enthalten über: 1. die festgestellten Explosionsgefahren, insbesondere bei a. Normalbetrieb b. vorhersehbaren Störungen, Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Störungsbehebung, c. Arbeiten nach § 6 Abs. 3; 2. die zur Gefahrenvermeidung durchzuführenden primären, sekundären und konstruktiven Explosionsschutzmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen und Vorkehrungen für vorhersehbare Störungen, Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Störungsbehebung; 3. die örtliche Festlegung der explosionsgefährdeten Bereiche und deren Einstufung in Zonen; 4. die Eignung der in den jeweiligen explosionsgefährdeten Bereichen verwendeten Arbeitsmittel, elektrischen Anlagen, Arbeitskleidung und persönlichen Schutzausrüstung sowie über Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen, die für den sicheren Betrieb in explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich sind oder dazu beitragen; 5. Umfang und Ergebnisse von Prüfungen und Messungen in Zusammenhang mit explosionsgefährdeten Bereichen; 6. die im Fall von Warn- oder Alarmbedingungen zur Explosionsvermeidung erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen; 7. Arbeiten nach § 6 Abs. 3; 8. Angaben über Ziel, Maßnahmen und Modalitäten der Koordination, wenn in der Arbeitsstätte auch betriebsfremde Arbeitnehmer/innen	I	Kustode	Direktion	keiner	Präventivdienste

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
111	Dienstnehmerschutz	Schutz der Bediensteten vor explosionsgefährlichen Atmosphären(B-VExat) BgBl: 156/2005	B-VEXAT § 4 (1), (2)	Ermittlung und Beurteilung der Explosionsgefahren	(1) ArbeitgeberInnen müssen die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens von explosionsfähigen Atmosphären in explosionsgefährdeten Bereichen sowie die charakteristischen Eigenschaften und Kenndaten der Arbeitsstoffe, die explosionsfähige Atmosphären bilden können, ermitteln und beurteilen. (2) ArbeitgeberInnen müssen die spezifischen Gefahren, die von explosionsfähigen Atmosphären ausgehen können, und die spezifischen Gefahren von explosionsgefährdeten Bereichen in ihrer Gesamtheit ermitteln und beurteilen und dabei insbesondere berücksichtigen: 1. die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen, einschließlich elektrostatischer Entladungen; 2. das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen und ob ArbeitnehmerInnen betroffen sein können; 3. die Arbeitsmittel sowie deren Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die elektrischen Anlagen (Installationen), die baulichen und örtlichen Gegebenheiten, die angewendeten Arbeitsvorgänge und ihre möglichen Wechselwirkungen, die Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung; 4. die möglichen Explosionsgefahren, insbesondere bei a. Normalbetrieb	I	Kustode	Direktion	kein	Präventivdienste
112	Dienstnehmerschutz	Schutz der Bediensteten vor explosionsgefährlichen Atmosphären(B-VExat) BgBl: 156/2005	B-VEXAT § 5 (3)	Explosionsschutzdokument	(3) Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Schutz vor explosionsfähigen Atmosphären haben, vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Arbeitsvorgänge, der Art der verwendeten Arbeitsstoffe, der Arbeitsstätte einschließlich der elektrischen Anlage, der Arbeitsmittel, der Arbeitskleidung, der persönlichen Schutzausrüstung oder der Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen, die für den sicheren Betrieb explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich sind oder dazu beitragen.	I	Kustode	Direktion	keiner	Präventivdienste
113	Chemikalienrecht	Giftverordnung 2000 - GiftV 2000 - BGBl. II 2001/24	GiftV § 12 (4)	Lagerung von Giften	(4) Türen zu Lagerräumen gemäß Abs. 1, Sicherheitsschränke gemäß Abs. 2 und Lagerplätze gemäß Abs. 3 sind mit dem Warnzeichen "Warnung vor giftigen Stoffen" laut Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, zu kennzeichnen.	V	Kustode	Direktion	keiner	
114	Chemikalienrecht	Giftverordnung 2000 - GiftV 2000 - BGBl. II 2001/24	GiftV § 3 (7)	Giftbezugsbewilligung	(7) Die Gültigkeit eines Giftbezugszeichens erlischt nach Ablauf von drei Monaten, die Gültigkeit einer Giftbezugslizenz nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausstellungstag. In begründeten Fällen kann für die Gültigkeit einer Giftbezugslizenz ein kürzerer Zeitraum festgelegt werden.	V	Kustode	Direktion	alle 5 Jahre	
115	Chemikalienrecht	Giftverordnung 2000 - GiftV 2000 - BGBl. II 2001/24	GiftV § 4 (1)	Giftbezugsbewilligung	(1) Die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse sind jedenfalls nachgewiesen durch ein Zeugnis oder ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Ausbildungen: 1. Studienrichtungen: a) Medizin, b) Veterinärmedizin, c) Pharmazie, d) Chemie (einschließlich Lehramt), e) Technische Chemie (einschließlich Lehramt), f) Lebensmittel- und Biotechnologie, g) Biologie; 2. besondere universitäre Ausbildung auf dem Gebiet der Toxikologie; 3. Höhere Lehranstalt a) für Chemie, b) für Chemieingenieurwesen, c) Kolleg für Chemie; 4. Diplomstudium zum Hauptschullehrer aus Physik/Chemie mit Ausbildung in Sachkunde (Umgang mit Giften); 5. Fachschule für Chemie; 6. Ausbildung im Lehrberuf a) Chemielabortechnik (alt: Chemielaborant), b) Chemieverfahrenstechnik (alt: Chemiewerker); 7. Ausbildung im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst; 8. Werkmeisterschule für Berufstätige für Technische Chemie und Umwelttechnik; 9. Befähigungsnachweis oder Gewerbeberechtigung für a) das gebundene Gewerbe der Chemischen Laboratorien, b) das Gewerbe des Drogisten, c) das Gewerbe des Großhandels mit Arzneimitteln und Giften; 10. Meisterprüfung für das Handwerk des Schädlingsbekämpfers.	I	Kustode	Direktion	keiner	
116	Chemikalienrecht	Giftverordnung 2000 - GiftV 2000 - BGBl. II 2001/24	GiftV § 3 (3), (4), (5)	Giftbezugsbewilligung	(3) Die Giftbezugsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn 1. der Antragsteller a) das 19. Lebensjahr vollendet hat und eigenberechtigt ist, b) sachkundig und verlässlich ist, c) die technische Notwendigkeit für die beabsichtigte Verwendung des Giftes glaubhaft gemacht hat, und 2. im Hinblick auf die Interessen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verwendung der von der Giftbezugsbewilligung erfassten Gifte bestehen. Die Verwendung von Giften im Rahmen der rechtlich zulässigen Bekämpfung tierischer Schädlinge bleibt davon unberührt. (4) Der Antragsteller ist als sachkundig anzusehen, wenn er nachweislich 1. über die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse (§ 4) und 2. über die notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe (§ 5) verfügt. (5) Der Antragsteller ist als verlässlich anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die Gifte nicht missbräuchlich oder fahrlässig verwenden und mit ihnen sorgfältig umgehen wird. Nicht als verlässlich gilt jedenfalls eine Person, die wegen einer strafbaren Handlung oder Unterlassung gemäß den §§ 180 bis 183 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, oder nach dem Suchtmittelgesetz, B	I	Kustode	Direktion	keiner	

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
117	Chemikalienrecht	Giftverordnung 2000 - GiftV 2000 - BGBl. II 2001/24	GiftV § 12 (1) - (3)	Lagerung von Giften	<p>1) Gifte dürfen nur in versperrten und für Unbefugte unzugänglichen Lagerräumen, in Sicherheitsschränken gemäß Abs. 2 oder auf offenen Lagerplätzen gemäß Abs. 3 in übersichtlicher Anordnung gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden. Gifte dürfen nicht zusammen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Suchtgiften, Futtermitteln oder sonstigen zum Verzehr durch Menschen oder Tiere bestimmten Waren gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden.</p> <p>(2) In Räumen, die auch anderen Zwecken als der Lagerung oder Aufbewahrung von Stoffen und Zubereitungen dienen, insbesondere in Verkaufsräumen, müssen Gifte jedenfalls in einem Sicherheitsschrank gelagert, aufbewahrt oder vorrätig gehalten werden. Der Sicherheitsschrank muss fest angebracht und durch eine Versperrvorrichtung vor unbefugtem Zugriff geschützt sein.</p> <p>(3) Die Lagerung, die Aufbewahrung oder das Vorrätighalten von Giften auf offenen Lagerplätzen ist nur zulässig, wenn die Gifte durch geeignete zusätzliche bauliche oder technische Maßnahmen, sowie durch inner- oder außerbetriebliche Überwachungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff geschützt sind.</p>	V	Kustode	Direktion	keiner	14 v. 25
118	Chemikalienrecht	Giftverordnung 2000 - GiftV 2000 - BGBl. II 2001/24	GiftV § 3 (1)	Giftbezugsbewilligung	<p>(1) Der Antrag auf Erteilung einer Giftbezugsbewilligung (§ 42 Abs. 1 ChemG 1996) ist schriftlich unter Verwendung des bei der Behörde aufgelegten Formulars nach dem Muster der Anlage 1 bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 42 Abs. 2 bis 6 ChemG 1996) gegeben sind, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich einen Giftbezugschein oder eine Giftbezugslizenz gemäß den in den Anlagen 2 und 3 vorgesehenen Mustern auszustellen und darin den Tag des Ablaufes der Gültigkeit einzutragen. Ein Giftbezugschein berechtigt zum einmaligen Bezug einer bestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte. Eine Giftbezugslicenz berechtigt zum mehrmaligen Bezug einer unbestimmten Menge eines oder mehrerer Gifte. Abs. 6 bleibt unberührt.</p>	I	Kustode	Direktion	keiner	
119	Chemikalienrecht	Giftverordnung 2000 - GiftV 2000 - BGBl. II 2001/24	GiftV § 2	Verwendung von Giften	<p>(1) Wer Gifte verwendet oder sonst mit Giften umgeht, hat die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und zum Schutz der Umwelt notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Er hat insbesondere die auf der Kennzeichnung und im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise zu befolgen.</p> <p>(2) Nicht sachkundige Verwender sind vom Erwerbsberechtigten oder unter dessen Verantwortung von einer anderen sachkundigen Person ausdrücklich und nachweislich hinsichtlich der gebotenen Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen sowie der bei einem Notfall zu ergreifenden Sofortmaßnahmen zu unterweisen. Wenn für den Betrieb, in dem Gifte verwendet werden, eine arbeitsmedizinische Betreuung eingerichtet ist (zB nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, oder dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 70/1999), ist im Rahmen dieser Unterweisung jedenfalls darauf hinzuweisen, dass jede Erkrankung, bei der zumindest der begründete Verdacht besteht, dass sie durch ein Gift verursacht worden ist, dem Arbeitsmediziner zu melden ist.</p>	V	Kustode	Direktion	keiner	
120	Chemikalienrecht	Giftverordnung 2000 - GiftV 2000 - BGBl. II 2001/24	GiftV § 5 (1), (2), (3)	Giftbezugsbewilligung	<p>(1) Die notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe sind nachzuweisen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Medizin oder 2. den Nachweis einer Erste-Hilfe-Schulung gemäß Abs. 2 bis 4 oder 3. eine Bestätigung einer Dienststelle einer Rettungsorganisation, dass der Antragsteller als Notfallhelfer für die Rettungsorganisation tätig ist und über die notwendigen Kenntnisse der Ersten Hilfe verfügt. <p>(2) Der Nachweis der notwendigen Maßnahmen der Ersten Hilfe ist jedenfalls mit einer Bestätigung über eine mindestens 16-stündige Ersthelferausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen (§ 40 Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998) erbracht. Die Ersthelferausbildung darf nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Liegt die Ersthelferausbildung länger als fünf Jahre zurück, so ist zusätzlich die Teilnahme an Übungen in Erster Hilfe in den letzten fünf Jahren nachzuweisen, bei denen neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Ersten-Hilfe-Leistung berücksichtigt wurden.</p> <p>(3) Der Nachweis der notwendigen Kenntnisse von Maßnahmen der Ersten Hilfe kann durch eine Bestätigung über den erfolgreichen Besuch</p>	I	Kustode	Direktion	keiner	
121	Chemikalienrecht	Giftverordnung 2000 - GiftV 2000 - BGBl. II 2001/24	GiftV § 11	Lagerung von Giften	<p>In Räumen, in denen Gifte gelagert oder regelmäßig verwendet werden, ist an gut sichtbarer Stelle die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale anzubringen. Falls in diesem Raum kein Festnetzanschluss vorhanden ist, ist die Rufnummer der Vergiftungsinformationszentrale auch beim nächstgelegenen Festnetztelefon anzubringen.</p>	V	Kustode	Direktion	keiner	
122	Chemikalienrecht	Giftverordnung 2000 - GiftV 2000 - BGBl. II 2001/24	GiftV § 7	Giftbezugsbewilligung	<p>Giftbezugsbewilligungen und Bestätigungen gemäß § 6 sind sorgfältig gegen Missbrauch und unbefugten Zugriff zu schützen, durch sieben Jahre nach Ablauf der Gültigkeit aufzubewahren und auf behördliche Aufforderung vorzulegen.</p>	I	Kustode	Kustode	keiner	

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
123	Chemikalienrecht	Giftverordnung 2000 - GiftV 2000 - BGBl. II 2001/24	GiftV § 9	Aufzeichnungen über Verwendung von Giften	(1) Wer Gifte in Verkehr setzt, hat genaue und fortlaufende Aufzeichnungen über Menge, Herkunft und Verbleib jedes Giftes zu führen. A diesen Aufzeichnungen müssen ersichtlich sein: 1. der lagernde Bestand jedes Giftes nach seiner Menge, 2. die Menge jedes hergestellten, erworbenen und abgegebenen Giftes, 3. bei jeder Abgabe eines Giftes: a) die Bezeichnung des Giftes (chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung), b) die abgegebene Menge des Giftes, c) Name und Adresse des Erwerbers, d) die Berechtigung des Erwerbers und e) das Datum der Abgabe. (2) Diese Aufzeichnungen sind am Ende des Kalenderjahres oder des davon abweichenden Wirtschaftsjahres mit einer zusammenfassenden Aufstellung abzuschließen, wobei für jedes einzelne Gift die jeweilige Summe der hergestellten, erworbenen, und abgegebenen Menge sowie der zu diesem Zeitpunkt lagernde Bestand anzugeben sind. Dabei sind ein sich aus der ordnungsgemäßen Betriebsführung ergebender allfälliger Schwund und die im eigenen Betrieb für Laboratoriumszwecke verwendete Menge jedes Giftes gesondert auszuweisen. (3) Wer Gifte verwendet, hat Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib jedes Giftes mit folgenden Angaben zu führen: 1. Bezeichnung des Giftes (chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung), 2. Menge der erworbenen Gifte, 3. Verweis auf den Beleg über den Erwerb (Lieferschein, Rechnung usw.), 4. Datum des Erwerbs, 5. Name des Abgebers, 6. verwendete Menge und Verwendungszweck, im Falle einer Verarbeitung eines Giftes auch die Namen (chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung) der Verarbeiteten. (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Aufzeichnungen und Unterlagen sind noch sieben Jahre, gerechnet vom letzten Gebarungsfall, aufzubewahren. (5) Diese Verordnung ist anzuwenden auf Stoffe und Zubereitungen, die als sehr giftig oder giftig (§ 3 Abs. 1 Z 6 und 7 ChemG 1999 einzustufen sind (Gifte gemäß § 35 Z 1 ChemG 1996). In dieser Verordnung werden nur diese Stoffe und Zubereitungen als Gifte bezeichnet.	I	Kustode	Direktion	keiner	15 v. 25
124	Chemikalienrecht	Giftverordnung 2000 - GiftV 2000 - BGBl. II 2001/24	GiftV § 1	Geltungsbereich GiftV	Diese Verordnung ist anzuwenden auf Stoffe und Zubereitungen, die als sehr giftig oder giftig (§ 3 Abs. 1 Z 6 und 7 ChemG 1999 einzustufen sind (Gifte gemäß § 35 Z 1 ChemG 1996). In dieser Verordnung werden nur diese Stoffe und Zubereitungen als Gifte bezeichnet.	I	Kustode	Direktion	keiner	
125	Chemikalienrecht	Giftverordnung 2000 - GiftV 2000 - BGBl. II 2001/24	GiftV § 4 (2) - (5)	Giftbezugsbewilligung	(2) Zeugnisse und Diplome über im Ausland abgeschlossene Ausbildungen im Sinne des Abs. 1 müssen in deutscher Sprache und in beglaubigter Form vorgelegt werden. (3) Die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse können auch durch eine Bestätigung über den erfolgreichen Besuch eines Kurses nach Anlage 4 nachgewiesen werden. (4) Für den Bezug von Giften für die Landwirtschaft können die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse auch durch einen im Ausführungsgesetz des betreffenden Landes zu § 49 des Chemikaliengesetzes 1996 geregelten Sachkundenachweis für die Verwendung von Giften nachgewiesen werden. (5) Die im Hinblick auf den sachgerechten und sicheren Umgang mit Giften erforderlichen Kenntnisse können auch durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Kurses, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt wurde, nachgewiesen werden, wenn dieser Kurs als mit dem in Anlage 4 festgelegten Kurs gleichwertig anzusehen ist.	I	Kustode	Direktion	keiner	
126	Dienstnehmerschutz	Grenzwertverordnung 2007 - GKV 2007 - BGBl. II 2001/253 (Erstversion); II 2007/243 (letzte Änderung)	GKV § 28	Grenzwertvergleichsmessungen	(1) Wenn an einem Arbeitsplatz die Exposition von Arbeitnehmern gegenüber einem Arbeitsstoff, für den ein MAK-Wert oder ein TRK-Wert festgelegt ist, nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind Grenzwert-Vergleichsmessungen durchzuführen. (2) Grenzwert-Vergleichsmessungen sind repräsentative Messungen der Exposition der Arbeitnehmer/innen, deren Ergebnisse Grenzwertvergleiche ermöglichen. Sie sind an repräsentativen Stellen unter repräsentativen Bedingungen durchzuführen. Wenn später Kontrollmessungen mit vereinfachten Messverfahren durchgeführt werden sollen, sind im Rahmen der Grenzwert-Vergleichsmessung die Messpunkte festzulegen und Referenz-Messergebnisse festzustellen. (3) Ergibt eine Grenzwert-Vergleichsmessung eine Grenzwertüberschreitung, ist die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (§ 43 ASchG) zu prüfen. Erforderlichenfalls sind diese Maßnahmen zu ergänzen oder ihre Wirksamkeit zu verbessern und ist danach eine neuerliche Grenzwert-Vergleichsmessung durchzuführen. Ergibt diese wieder eine Grenzwertüberschreitung, und sind alle Maßnahmen nach § 43 ASchG ausgeschöpft, sind keine weiteren Messungen mehr erforderlich. (4) Wirken sich Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen auf die Konzentrationsverhältnisse erhöhend aus, sind neuerliche Grenzwert-Vergleichsmessungen durchzuführen. (5) Abweichend von Abs. 1 bis 3 sind Grenzwert-Vergleichsmessungen nicht erforderlich, wenn durch eine Bewertung nach dem Stand der Technik die Einhaltung der Grenzwerte oder der MAK- und TRK-Werte sichergestellt werden kann. (6) Neuerliche Grenzwert-Vergleichsmessungen sind ebenfalls durchzuführen, wenn eine Kontrollmessung um mehr als ein Drittel über den Grenzwert hinausgeht.	V	Direktion	Direktion	keiner	Präventivdienste
127	Dienstnehmerschutz	Grenzwertverordnung 2007 - GKV 2007 - BGBl. II 2001/253 (Erstversion); II 2007/243 (letzte Änderung)	GKV § 29	Kontrollmessungen	(1) Wenn die Einhaltung der Grenzwerte oder der MAK- und TRK-Werte sichergestellt werden kann, sind im Rahmen des Arbeitsstoffs- und Gesundheitsschutzdokumentes angemessene Zeitabstände für Kontrollmessungen nach § 46 Abs. 6 BBSG festzulegen. (2) Ergeben zwei aufeinanderfolgende Kontrollmessungen eine längerfristige Einhaltung der Grenzwerte an einem Arbeitsplatz, können die Zeitabstände für Kontrollmessungen verdoppelt werden. Ergibt danach eine weitere Kontrollmessung die langfristige Einhaltung der Grenzwerte, können weitere Kontrollmessungen entfallen. (3) Kontrollmessungen sind nicht erforderlich in den Fällen des § 30. (4) Wenn die Grenzwert-Vergleichsmessung im Bereich des halben bis einfachen Grenzwertes als Tages- oder Jahresmittelwert oder der V halben bis einfachen Bewertungsindex liegt, sind Kontrollmessungen mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten durchzuführen. (5) Kontrollmessungen können mit vereinfachten Messverfahren durchgeführt werden, mit denen repräsentativ geprüft wird, ob sich die Expositionsverhältnisse an den gemäß § 28 Abs. 2 festgelegten Messpunkten geändert haben. Kontrollmessungen können aber auch als neuerliche Grenzwert-Vergleichsmessungen durchgeführt werden. (6) Neuerliche Grenzwert-Vergleichsmessungen sind ebenfalls durchzuführen, wenn eine Kontrollmessung um mehr als ein Drittel über den Grenzwert hinausgeht.	V	Direktion	Direktion	keiner	Präventivdienste
128	Dienstnehmerschutz	Grenzwertverordnung 2007 - GKV 2007 - BGBl. II 2001/253 (Erstversion); II 2007/243 (letzte Änderung)	GKV § 32	Prüfung von Absauganlagen	(1) Absaug- oder mechanische Lüftungsanlagen zur Abführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen dürfen 1. nur dann in Betrieb genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme ihre Wirksamkeit durch eine repräsentative Messung der Absaug- bzw. Lüftungsleistung nachgewiesen wurde, und 2. nur verwendet werden, wenn sie mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wurden. (2) Werden an Anlagen gemäß Abs. 1 Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen vorgenommen, die sich auf die Absaug- oder Lüftungsleistung auswirken, ist die Prüfung zu ergänzen. (3) Prüfungen sind so zu dokumentieren (§ 5 ASchG), dass Umfang und Ergebnisse der Prüfungen eindeutig und nachvollziehbar sind. (4) Die Prüfungen müssen von geeigneten, fachkundigen und hierzu berechtigten Personen (zB befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen, Ziviltechniker/innen, Technische Büros - Ingenieurbüros, qualifizierte Betriebsangehörige) nach den Regeln der Technik durchgeführt werden.	P	Direktion	Direktion	keiner	
129	Dienstnehmerschutz	Grenzwertverordnung 2007 - GKV 2007 - BGBl. II 2001/253 (Erstversion); II 2007/243 (letzte Änderung)	GKV § 2 - 3 zusammengefasst	MAK- und TRK-Werte	Die MAK Werte und die TRK werte sind in den Anhängen I und II angeführt und müssen bei den entsprechenden Arbeitsplätzen eingehalten werden.	I	Direktion	Direktion	keiner	

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung	
137	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF § 13 (1), (4), (5)	Prüfung von Lagereinrichtungen für brennbare Flüssigkeiten	(1) Lagerbehälter, Rohrleitungen und Armaturen müssen den in den folgenden Absätzen genannten Prüfdrücken standhalten, ohne undicht zu werden oder ihre Form bleibend zu verändern. Bei unterteilten Lagerbehältern ist jede Kammer gesondert zu prüfen, wobei angrenzende Kammern leer sein müssen. (4) Rohrleitungen und Armaturen sind mit dem 1,5fachen Betriebsdruck, mindestens aber mit einem Prüfdruck von 2 bar auf ihre Dichtheit zu prüfen. Abs. 3 dritter und vierter Satz gilt sinngemäß. (5) Andere als in den vorstehenden Absätzen angeführte Prüfverfahren sind zulässig, wenn hierdurch den Schutzinteressen dieser Verordnung in demselben Maße Rechnung getragen wird.					17 v. 25	
138	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF § 14 (2) - (5)	Wiederkehrende Prüfung von Lagereinrichtungen für brennbare Flüssigkeiten	(2) Die Dichtheit oberirdischer Lagerbehälter ist, sofern Abs. 3 nicht anderes bestimmt, wie folgt zu prüfen: 1. durch eine äußere Besichtigung des vollen Lagerbehälters oder 2. durch eine äußere Besichtigung des mindestens halbvollen Lagerbehälters und Einsichtnahme in laufend geführte Aufzeichnungen über betriebseigene Dichtheitskontrollen; aus diesen Aufzeichnungen muß erkennbar sein, bei welchem Füllstand die mindestens einmal monatlich und jedenfalls unmittelbar nach jeder vollständigen Füllung des Lagerbehälters durchzuführenden Kontrollen erfolgt sind. (3) Die Prüfung von einwandigen oberirdischen, seitlich beschütteten Lagerbehältern mit Flachboden hat eine äußere Besichtigung der von außen überprüfbaren Teile des vollen Lagerbehälters und - beginnend spätestens 18 Jahre nach der erstmaligen Prüfung - eine innere Prüfung der von außen nicht überprüfbaren Teile des Lagerbehälters einschließlich der Schweißnähte auf Korrosionen zu umfassen. Bei dieser inneren Prüfung ist erforderlichenfalls an den von Korrosionen befallenen Mantel- und Bodenflächen die Wanddicke festzustellen oder bei innen mit Korrosionsschutz beschichteten Lagerbehältern die Tauglichkeit der Beschichtung durch eine Besichtigung zu prüfen. (4) Bei teilweise oberirdischen und bei unterirdischen Lagerbehältern ist die Dichtheit nach § 13 Abs. 1 und 3 oder 5 zu prüfen. (5) Die Dichtheit von Rohrleitungen und Armaturen ist nach § 13 Abs. 1 und 4 oder 5 zu prüfen. Bei Rohrleitungen und Armaturen, die nicht						
139	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF § 14 (1)	Wiederkehrende Prüfung von Lagereinrichtungen für brennbare Flüssigkeiten	(1) Anlagen und Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 1 sind regelmäßig wiederkehrend (§ 15) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfungen sind von dem gemäß § 1 Abs. 3 Verantwortlichen zu veranlassen. Bei diesen wiederkehrenden Prüfungen sind, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, bei Anlagen und Einrichtungen mit oberirdischen oder teilweise oberirdischen Lagerbehältern die im § 12 Abs. 2 Z 1 bis 6, bei Anlagen und Einrichtungen mit unterirdischen Lagerbehältern die im § 12 Abs. 2 Z 2, 4, 5 und 6 und bei Sicherheitsschränken die im § 12 Abs. 3 angeführten Prüfungen durchzuführen. Den wiederkehrenden Prüfungen unterliegen Lagerbehälter zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II mit einem Nenninhalt von höchstens 1.000 Liter und die dazugehörigen Betriebseinrichtungen dann nicht, wenn die Lagerbehälter in ein	P		Direktion	1 x jährlich		
140	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF § 14-15	Wiederkehrende Überprüfungen	Die wiederkehrenden Überprüfungen umfassen: Lagereinrichtungen für brennbare Flüssigkeiten; Betriebseinrichtungen zum Leeren und Füllen dieser Anlagen; Tankstellen; Abfallanlagen; Auffangwannen.						
141	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF § 14 (6)	Wiederkehrende Prüfung von Lagereinrichtungen für brennbare Flüssigkeiten	Anforderungen an Betriebseinrichtungen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten		Kustode	Direktion	keiner		
142	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF § 15	Wiederkehrende Prüfung von Lagereinrichtungen für brennbare Flüssigkeiten	(1) Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen betragen: 1. sechs Jahre für Anlagen und Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 1, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist; 2. drei Jahre für Anlagen und Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 1, die in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten, in Seufereichen oder in Karstgebieten aufgestellt oder verlegt sind, aber keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen, sofern sie nicht unter Z 3 oder 4 fallen; 3. drei Jahre für alle nicht unter die Z 4 fallenden elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel; 4. ein Jahr für Erdungs- und Blitzschutzanlagen. (2) Der Anfang der Frist für die erste wiederkehrende Prüfung richtet sich nach der erstmaligen Prüfung; bei unter Abs. 1 Z 1 fallenden oberirdischen Anlagen und Einrichtungen mit Ausnahme von Sicherheitsschränken ist die erste wiederkehrende Prüfung zwölf Jahre nach der Herstellung durchzuführen. (3) Die Behörde hat in Einzelfällen kürzere Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen festzusetzen, wenn wegen der besonderen Eigenschaften der gelagerten brennbaren Flüssigkeiten gemäß § 6 oder auf Grund des Ergebnisses der letzten Prüfung (§ 18 Z 3) eine V						
143	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF § 19 (1) - (3)	Prüfung von Lagereinrichtungen für brennbare Flüssigkeiten	(1) Anlagen und Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 1 dürfen nur betrieben werden, wenn alle bei einer Prüfung festgestellten, die Betriebssicherheit beeinträchtigenden Mängel behoben sind. (2) Wird die Undichtheit eines Lagerbehälters festgestellt, so ist dieser unverzüglich unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu entleeren. Die weitere Verwendung des Lagerbehälters ist erst dann zulässig, wenn eine Prüfung die Dichtheit des Lagerbehälters ergeben hat. Doppelwandige Behälter oder Lagerbehälter mit einer Leckschutzauskleidung gelten als undicht, wenn das Leckanzeigergerät eine Undichtheit der Behälterwand oder der Außenwand bzw. der Leckschutzauskleidung anzeigt. (3) Wird bei einer Prüfung eines vor Inkrafttreten dieser Verordnung unterirdisch oder teilweise oberirdisch verlegten einwandigen Lagerbehälters festgestellt, daß die Wanddicke zumindest an einer Stelle durch Korrosion um mehr als 50 vH geschwächt ist, oder wird der Lagerbehälter aus anderen Gründen als nicht mehr betriebssicher erkannt, dann ist die Weiterverwendung des Lagerbehälters bis zur Herstellung der Betriebssicherheit unzulässig.		Kustode	Direktion	keiner		

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung	
144	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF §§ 20 - 56 Übersicht	Brand- und Explosionsschutz für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	Anforderungen an Betriebseinrichtungen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	I		Direktion	BIG/ Eigentümer	keiner	18 v. 25
145	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF § 57	Brand- und Explosionsschutz für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	(1) In Bereichen, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert werden (wie in Lagerräumen, Lagerstätten im Freien und Lagerhöfen) oder abgefüllt werden (in Abfüllanlagen und -einrichtungen), müssen die im Hinblick auf das Lagergut, die Lagermenge, die Lagerart und die Größe des Lagers sowie die Größe und Anzahl der Abfülleinrichtungen erforderlichen Mittel und Geräte für die Löschhilfe und erforderlichenfalls zusätzlich Anlagen zur Brandmeldung und zur Brandbekämpfung sowie Mittel zur Aufnahme und Bindung ausgelaufener brennbarer Flüssigkeiten bereitstehen. (2) Besteht die Gefahr, daß der Ausbruch eines Brandes in Betrieben mit Lagereinrichtungen und Abfülleinrichtungen von den dadurch gefährdeten Personen nicht leicht wahrgenommen werden kann, so müssen Brandalarmeinrichtungen vorhanden sein, durch die diese Personen vom Ausbruch eines Brandes sofort und eindeutig in Kenntnis gesetzt werden können.	I		Kustode	Direktion	keiner	
146	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF § 58	Brand- und Explosionsschutz für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	(1) Feuerlöschmittel und -geräte müssen gut sichtbar, auffallend gekennzeichnet und jederzeit leicht erreichbar sein. Orte, an denen Feuerlöschmittel und -geräte bereitgestellt sind, müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein. (2) Feuerlöschgeräte müssen den für sie geltenden Rechtsvorschriften, Handfeuerlöcher überdies den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. (3) In Bereichen gemäß § 57 Abs. 1 dürfen nur solche Feuerlöschmittel, -geräte und -anlagen vorhanden sein, deren Prüfung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch geeignete, fachkundige Personen nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.	V		Kustode	Direktion	keiner	
147	Brandschutz	Oö. Feuerpolizeiverordnung 1998 - LGBl. 1998/113	Oö. FP-VO § 2	Bauten in der Risikogruppe	Folgende Gebäude bzw. Objekte gehören der Risikogruppe im Sinn des § 10 Abs. 2 Oö. FPG an: 1. Betriebsbauten und Betriebsanlagen, die der Störfallverordnung, BGBl.Nr. 593/1991, unterliegen; 2. Betriebsbauten und Betriebsanlagen, in denen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe in gefährdender Art und Menge erzeugt, gelagert oder bearbeitet werden und die auf Grund ihrer Bauweise und Größe nach baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen und ähnliches verfügen müssen; 3. Geschäftsbauten; 4. Bauten für größere Menschenansammlungen; 5. Hochhäuser; 6. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime auch dann, wenn die für Bauten für größere Menschenansammlungen festgelegten Personenzahlen nicht erreicht werden; 7. Garagen, die auf Grund ihrer Bauweise oder Größe nach baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen und ähnliches verfügen; 8. sonstige Gebäude und Anlagen mit erhöhter Brandgefahr, insbesondere Objekte mit erschwerten Evakuierungs- und Rettungsbedingungen und dadurch erhöhtem Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Personen im Brandfall, wenn sie auf Grund	I		Direktion	Direktion	keiner	
148	Brandschutz	Oö. Feuerpolizeiverordnung 1998 - LGBl. 1998/113	Oö. FP-VO § 4 (1) - (5)	Allgemeine und besondere Pflichten gem. Oö. FP-VO	(1) Die Kennzeichnung des Rauchverbotes sowie des Verbotes des Umganges mit offenem Licht und Feuer hat durch ausreichende Beschilderung gemäß Anhang 1 zur Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997, zu erfolgen. (2) Hinsichtlich der detaillierten Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Feuer- und Heißenarbeiten sind die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorschriften (insbesondere TRVB-Richtlinien) zu beachten. (3) Kraftfahrzeuge dürfen in Gebäuden nur in den den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Räumen abgestellt werden. (4) Brennbar Materialien, ausgenommen Erntegüter, dürfen in nicht ausgebauten Dachräumen im geschlossenen bebauten Gebiet nicht gelagert werden. Außerhalb des geschlossenen bebauten Gebietes ist ihre Lagerung in geringer Menge in nicht ausgebauten Dachräumen zulässig. Der ungehinderte Zugang zu Rauch- und Abgasfängen und zu elektrischen Sicherheitselementen ist jederzeit sicherzustellen. (5) Die großflächige, die Wärmeabfuhr erheblich behindernde Anlagerung bzw. Befestigung von brennbaren Materialien an Rauchfängen nicht zulässig.	V		Brandschutz - beauftragter	Direktion	keiner	

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
149	Brandschutz	Oö. Feuerpolizeiverordnung 1998 - LGBl. 1998/113	Oö. FP-VO § 8 (1), (2), (3)	Brandschutzgruppe	(1) Eine Brandschutzgruppe gemäß § 18 Abs. 7 Oö. FPG hat insbesondere folgende Aufgaben: - die Erkundung von Alarmen von Brandmeldeanlagen, - die Erste und Erweiterte Löschhilfe, - die Einweisung der öffentlichen Feuerwehr sowie - die Stellung einer Brandsicherheitswache bei Feuer- und Heiarbeiten. (2) Im Verpflichtungsbescheid gemäß § 18 Abs. 7 Oö. FPG ist unter Bedachtnahme auf das Objekt und das Gefahrenpotential die Anzahl der Mitglieder einer Brandschutzgruppe festzulegen. (3) Der Betriebsigentümer hat gegenüber der Feuerpolizeibehörde den Leiter (Stellvertreter) der Brandschutzgruppe namhaft zu machen sowie jede wesentliche Änderung des Objekts und des Gefahrenpotentials zu melden.					19 v. 25
150	Brandschutz	Oö. Feuerpolizeiverordnung 1998 - LGBl. 1998/113	Oö. FP-VO § 4 (6), (7), (8)	Allgemeine und besondere Pflichten gem. Oö. FP-VO	(6) Für in Gebäuden vorhandene technische Brandschutzeinrichtungen wie Blitzschutzanlagen, Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Feuerlöschgeräte, Brandrauchentlüftungsanlagen etc. sind hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Wartung die einschlägigen technischen Richtlinien zu beachten. Überprüfungs- und Wartungsprotokolle sind der Feuerpolizeibehörde auf Verlangen vorzuweisen. (7) Gänge, Stiegenhäuser und Fluchtwege sind in ihrer baulich vorgegebenen Breite ständig freizuhalten. (8) Die Lagerung gefährlicher Stoffe, insbesondere zündfähiger, leicht brennbarer, leicht entzündlicher, explosionsgefährlicher, schwer löscharer, brandfördernder, ätzender oder giftiger Stoffe ist nur zulässig, wenn durch technische oder organisatorische Maßnahmen ein Brandrisiko hintangehalten wird.	V	Brandschutz - beauftragter	Direktion	keiner	
151	Brandschutz	Oö. Feuerpolizeiverordnung 1998 - LGBl. 1998/113	Oö. FP-VO § 7 (5)	Brandschutzbeauftragte	(5) Die Nachweise über die Kenntnisse gemäß Abs. 1 oder 3 sind binnen 12 Monaten nach Namhaftmachung des Brandschutzbeauftragten der Gemeinde vorzulegen.	I	Direktion	Direktion	1 x	
152	Brandschutz	Oö. Feuerpolizeiverordnung 1998 - LGBl. 1998/113	Oö. FP-VO § 7 (1), (2)	Brandschutzbeauftragte	(1) Zum Brandschutzbeauftragten im Sinn des § 18 Abs. 3 Oö. FPG geeignet gelten Personen, die folgende Kenntnisse nachweisen: 1. bei Objekten gemäß § 2 Z. 1 den erfolgreichen Abschluß a) einer Ausbildung einschlägiger naturwissenschaftlicher oder technischer Richtung an einer Hochschule oder einer berufsbildenden höheren Schule, b) einer Brandschutzbeauftragtenausbildung gemäß Pkt. 2 der Anlage, c) einer Brandschutzbeauftragtenausbildung gemäß Pkt. 3 der Anlage für die jeweilige Betriebstypen sowie d) des jeweiligen Kurses für Betreiber von Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen, Brandrauchentlüftungsanlagen gem. Pkt. 4 der Anlage, falls die entsprechende Anlage im Objekt aus feuerpolizeilichen bzw. baupolizeilichen Gründen vorhanden ist; 2. bei Objekten gemäß § 2 Z. 2, 3 und 8 den erfolgreichen Abschluß a) einer Brandschutzbeauftragtenausbildung gemäß Pkt. 2 der Anlage sowie b) des jeweiligen Kurses für Betreiber von Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen, Brandrauchentlüftungsanlagen gem. Pkt. 4 der Anlage, falls die entsprechende Anlage im Objekt aus feuerpolizeilichen bzw. baupolizeilichen Gründen vorhanden ist; 3. bei Objekten gemäß § 2 Z. 6 den erfolgreichen Abschluß a) einer Brandschutzbeauftragtenausbildung gemäß Pkt. 2 der Anlage, b) einer Brandschutzbeauftragtenausbildung gemäß Pkt. 3 der Anlage für Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie c) des jeweiligen Kurses für Betreiber von Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen, Brandrauchentlüftungsanlagen gem. Pkt. 4 der Anlage, falls die entsprechende Anlage im Objekt aus feuerpolizeilichen bzw. baupolizeilichen Gründen vorhanden ist; 4. bei Objekten gemäß § 2 Z. 4, 5 und 7 den erfolgreichen Abschluß a) des jeweiligen Kurses für Betreiber von Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen, Gaslöschanlagen, Brandrauchentlüftungsanlagen gem. Pkt. 4 der Anlage, falls die entsprechende Anlage im Objekt aus feuerpolizeilichen bzw. baupolizeilichen Gründen vorhanden ist; b) einer Brandschutzbeauftragtenausbildung gemäß Pkt. 1, 2 oder 3 der Anlage, falls solche von der Gemeinde jeweils für den Brandschutz der jeweiligen Objekte bestellt sind; (2) Personen, die die Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten vor dem 1. April 1996 erweisenemalen bereits mindestens ein Jahr ausgeübt haben.	I	Brandschutz - beauftragter	Direktion	keiner	
153	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF § 59	Brand- und Explosionsschutz für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	Bereiche, in denen Gefahren, wie bei Ausfließen von brennbaren Flüssigkeiten, Bränden und Explosionen, auftreten können, müssen auf Fluchtwegen jederzeit rasch, ungehindert und sicher verlassen werden können. Von solchen Gefahren bedrohte Fahrzeuge müssen, soweit dies ohne Gefährdung von Personen möglich ist, aus diesen Bereichen entfernt werden können.					
154	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF § 60	Brand- und Explosionsschutz für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	Angriffswege zur Brandbekämpfung und Rettungswege müssen so angelegt sein, daß Gefahrenstellen mit Lösch-, Rettungs- und Arbeitsfahrzeugen und -geräten rasch und ungehindert erreicht werden können. Sind solche Wege nicht eindeutig erkennbar, so hat die Behörde deren Kennzeichnung vorzuschreiben.	V				
155	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF § 61	Brand- und Explosionsschutz für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	(1) Sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, hat der Verantwortliche gemäß § 1 Abs. 3 dafür zu sorgen, daß Personen, die an Anlagen und Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 1 Wartungs-, Bau-, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten durchführen oder sonst tätig sind, über die bestehenden besonderen Gefahren, über die Handhabung der zur Verfügung stehenden Feuerlöschmittel, -geräte und -anlagen und über die zur Bekämpfung von Bränden und zur Vermeidung von Explosionen und Gefahren, insbesondere solchen, die durch besonders gefährliche brennbare Flüssigkeiten ausgelöst werden können, zu ergreifenden sowie über die zur Abwendung von Gefahren bestehenden oder anzuwendenden sonstigen Schutzmaßnahmen nachweislich unterwiesen sind. (2) Wenn zur Durchführung von unter Abs. 1 fallenden Arbeiten Gewerbetreibende herangezogen werden, die zur Ausübung solcher Tätigkeiten befugt sind, so haben diese im Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu treffen.	IV	Kustode	Direktion	keiner	

Kategorie: V...Verpflichtung

P...Prüfung

I...Information

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
156	Dienstnehmerschutz	VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen - BGBl. II 2006/22	VOLV § 2	Definitionen - VOLV	Im Sinne dieser Verordnung sind 1. Vibrationen: Mechanische Schwingungen oder Erschütterungen, die durch direkten Kontakt auf den menschlichen Körper übertragen werden (Definition und Bewertung laut Anhang B); a. Hand-Arm-Vibrationen: mechanische Schwingungen, die bei Übertragung auf das Hand-Arm-System des Menschen Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer/innen verursachen, insbesondere Durchblutungsstörungen, Knochen- oder Gelenkschäden, neurologische oder Muskelerkrankungen. b. Ganzkörper-Vibrationen: mechanische Schwingungen, die bei Übertragung auf den gesamten Körper Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer/innen verursachen, insbesondere Rückenschmerzen und Schädigungen der Wirbelsäule. 2. Lärm: Jede Art von Schall im hörbaren Frequenzbereich (Definition und Bewertung laut Anhang A) a. gehörgefährdender Lärm: Lärm über dem Auslösewert (§ 4); b. störender Lärm: Lärm, der einen Beurteilungspegel nach § 5 überschreitet.	I	Direktion	Direktion	keiner	20 v. 25
157	Dienstnehmerschutz	VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen - BGBl. II 2006/22	VOLV § 3 (1), (2)	Expositionsgrenzwerte für Lärm und Vibrationen	(1) Die nachstehenden Expositionsgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden: 1. Für Hand-Arm-Vibrationen: a tief $hw,8h = 5 \text{ m/s}^2$; 2. Für Ganzkörper-Vibrationen: a tief $w,8h = 1,15 \text{ m/s}^2$; 3. Für gehörgefährdenden Lärm: L tief A,EX,8h = 85 dB bzw. p tief peak = 40 Pa (entspricht: L tief C,peak = 137 dB); 4. Für jugendliche Arbeitnehmer/innen gelten die in § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Auslösewerte für Vibrationen als Expositionsgrenzwerte. (2) Abweichend von Abs. 1 kann bei Lärmexpositionen, die von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwanken, als Beurteilungszeitraum für den Auslösewert (§ 4 Abs. 1 Z 3), und den Expositionsgrenzwert (§ 3 Abs. 1 Z 3) anstatt des Tages (8 h) eine Woche (40 h) herangezogen werden, sofern 1. durch eine geeignete Bewertung oder Messung im Sinne des § 6 nachgewiesen wird, dass der Wochen-Lärmexpositionspegel (L tief A,Ex,40h) den Expositionsgrenzwert nicht überschreitet, und 2. geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu verringern.	I	Direktion	Direktion	keiner	
158	Dienstnehmerschutz	VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen - BGBl. II 2006/22	VOLV § 3 (3)	Expositionsgrenzwerte für Lärm und Vibrationen	(3) Wenn die Expositionsgrenzwerte überschritten werden, müssen die Arbeitgeber/innen 1. unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb des Expositionsgrenzwertes zu senken, 2. ermitteln, warum der Expositionsgrenzwert überschritten wurde und 3. die Schutz- und Vorbeugemaßnahmen entsprechend anpassen, um ein erneutes Überschreiten des Grenzwertes zu verhindern.	V	Direktion	Direktion	keiner	
159	Dienstnehmerschutz	VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen - BGBl. II 2006/22	VOLV § 4	Auslösewerte für Lärm und Vibrationen	(1) Die Exposition der Arbeitnehmer/innen sollte, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, keinen der folgenden Auslösewerte überschreiten. Wenn die Exposition der Arbeitnehmer/innen einen der folgenden Auslösewerte für Vibrationen überschreitet, sind §§ 6 bis 14 Abs. 1 anzuwenden. Die individuelle Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung ist hierbei nicht zu berücksichtigen. Die Auslösewerte betragen: 1. Für Hand-Arm-Vibrationen: a tief $hw,8h = 2,5 \text{ m/s}^2$; 2. Für Ganzkörper-Vibrationen: a tief $w,8h = 0,5 \text{ m/s}^2$; 3. Für gehörgefährdenden Lärm: L tief A,EX,8h = 80 dB bzw. p tief peak = 112 Pa (entspricht: L tief C,peak = 135 dB).	I	Direktion	Direktion	keiner	
160	Dienstnehmerschutz	VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen - BGBl. II 2006/22	VOLV § 5	Lärm und Vibrationen in besonderen Räumen	(1) Bei Ganzkörper-Vibrationen in Räumen nach Z 1 bis 3 ist die Exposition so niedrig wie möglich zu halten und darf maximal den Auslösewert erreichen. Bei Lärm in Räumen nach Z 1 bis 3 dürfen die folgenden Beurteilungspegel nicht überschritten werden, wobei die von außen einwirkenden Geräusche, wie Lärm aus anderen Räumen, Nachbarschaftslärm, Verkehrslärm, Fluglärm, Lärm von einer Baustelle, in die Bewertung einzubeziehen sind: 1. L tief $A,r = 50 \text{ dB}$ in Räumen, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden; 2. L tief $A,r = 65 \text{ dB}$ in Räumen, in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden; 3. L tief $A,r = 50 \text{ dB}$ ortsbezogen, in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, Sanitätsräumen und Wohnräumen, wobei Geräusche, die durch Personen im Raum verursacht werden, nicht einzubeziehen sind. (2) Zur Einhaltung der Grenzwerte nach Abs. 1 Z 1 bis 3 darf Gehörschutz nicht herangezogen werden.	I	Direktion	Direktion	keiner	
161	Dienstnehmerschutz	VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen - BGBl. II 2006/22	VOLV § 6 (4), (5)	Bewertung von Lärm und Vibrationen	(4) Bewertungen und Messungen dürfen nur von fachkundigen Personen oder Diensten durchgeführt werden. Diese müssen die erforderlichen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen besitzen und die Gewähr für die gewissenhafte und repräsentative Durchführung der Bewertungen und Messungen nach dem Stand der Technik bieten. Als Fachkundige können auch Betriebsangehörige eingesetzt werden. (5) Fachkundige Personen oder Dienste müssen über die je nach Art der Aufgabenstellung, notwendigen und geeigneten Einrichtungen verfügen (zB Software für Berechnungen, Messgeräte, die den vorherrschenden Bedingungen insbesondere unter Berücksichtigung der Merkmale der zu messenden physikalischen Größe angepasst sind, oder aus denen die physikalische Größe eindeutig und repräsentativ abgeleitet werden kann, Vergleichsdaten, einschlägige technische Normen).	I	Direktion	Direktion	keiner	Präventivfachkräfte
162	Dienstnehmerschutz	VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen - BGBl. II 2006/22	VOLV § 7 (1)	Evaluierung im Bezug auf Lärm und Vibrationen	(1) Arbeitgeber/innen müssen die Gefahren, denen die Arbeitnehmer/innen durch Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind, ermitteln und beurteilen und dabei insbesondere Folgendes berücksichtigen: 1. Art, Ausmaß, Dauer und Frequenzspektrum der Exposition, einschließlich der Exposition gegenüber impulsförmigem Schall sowie gegenüber intermittierenden und wiederholten Vibrationen; 2. Expositionsgrenzwerte, Auslösewerte und Grenzwerte für bestimmte Räume; 3. Ergebnisse von Bewertungen und Messungen sowie einschlägige Informationen auf Grundlage der Gesundheitsüberwachung; 4. die Angaben von Herstellern/Herstellerinnen, Inverkehrbringern/Inverkehrbringerinnen oder der Bedienungsanleitung (insbesondere Angaben zur korrekten Verwendung, zur Wartung und Kennzeichnung der Arbeitsmittel) sowie veröffentlichte Informationen wie wissenschaftliche Erkenntnisse oder Vergleichsdaten.	V	Direktion	Direktion	keiner	Präventivfachkräfte

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
163	Dienstnehmerschutz	VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen - BGBl. II 2006/22	VOLV § 8	Information und Unterweisung über Lärm und Vibrationen	(1) Wenn ein Auslösewert überschritten ist, muss eine Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen nach §§ 12 und 14 ASchG erfolgen. Diese hat sich jedenfalls zu beziehen auf: 1. die Maßnahmen gemäß §§ 10 bis 13; 2. Bedeutung und Höhe der Expositionsgrenzwerte und der Auslösewerte sowie ihren Bezug zur Gefährdung; 3. die Ergebnisse der Bewertungen und Messungen und die potentiellen Gefahren, die von den Emissionsquellen ausgehen; 4. das Erkennen und Melden von gesundheitsschädigenden Auswirkungen; 5. die Voraussetzungen, unter denen die Arbeitnehmer/innen Anspruch auf eine Gesundheitsüberwachung haben und deren Zweck; 6. sichere Arbeitsverfahren, sowie korrekte Handhabung der Arbeitsmittel und Verhaltensweisen zur Minimierung der Exposition; 7. die korrekte Verwendung der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung. (2) Die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer/innen nach § 13 ASchG hat sich insbesondere zu beziehen auf: 1. die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren; 2. die Maßnahmen gemäß §§ 10 bis 13; 3. die Auswahl persönlicher Schutzausrüstungen.	V	Direktion	Direktion	keiner	21 v. 25
164	Dienstnehmerschutz	VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen - BGBl. II 2006/22	VOLV § 9	Maßnahmen gegen Lärm und Vibrationen	1) Gefahren durch Lärm oder Vibrationen müssen am Entstehungsort ausgeschlossen oder so weit verringert werden, als dies nach dem Stand der Technik und der Verfügbarkeit von geeigneten technischen Mitteln möglich ist. 2) Um Lärm und Vibrationen auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau zu senken, müssen Arbeitgeber/innen unter Beachtung Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 7 ASchG) geeignete Maßnahmen aus den §§ 10 bis 13 auswählen und durchführen. 3) Wenn einer der nachstehenden Werte überschritten wird, müssen Arbeitgeber/innen bei der Festlegung von Maßnahmen nach § 4 ASchG auch ein Programm mit Maßnahmen aus den §§ 10 bis 13 festlegen und durchführen: 1. Auslösewerte für Vibrationen, 2. Expositionsgrenzwerte für gehörgefährdenden Lärm, 3. Grenzwerte für bestimmte Räume.	V	Direktion	Direktion	keiner	
165	Dienstnehmerschutz	VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen - BGBl. II 2006/22	VOLV § 10	Maßnahmen gegen Lärm und Vibrationen	(1) Im Maßnahmenprogramm nach § 9 sind bauliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition, wie die Gestaltung und Auslegung der Räume und Arbeitsplätze festzulegen. Bei Lärm sind nach Möglichkeit raumakustische Maßnahmen mit einem mittleren Schallabsorptionsgrad von Alpha tief m,B = 0,25 (leerer Raum, Planungswert) oder Alpha tief m = 0,3 (eingereicherter Raum) für die Oktavbandmittelfrequenzen von 500, 1000 und 2000 Hz zu setzen. (2) Raumakustische Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 müssen jedenfalls gesetzt werden, wenn damit unterschritten werden kann 1. die jeweilige Expositionsgrenze für bestimmte Räume (§ 5), 2. bei gehörgefährdendem Lärm der Expositionsgrenzwert.	V	BIG/ Eigentümer	BIG/ Eigentümer	keiner	
166	Dienstnehmerschutz	VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen - BGBl. II 2006/22	VOLV § 11	Maßnahmen gegen Lärm und Vibrationen	Im Maßnahmenprogramm nach § 9 sind Maßnahmen an der Quelle zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition an der Quelle festzulegen, wie 1. alternative Arbeitsverfahren, bei denen es zu keiner oder einer geringeren Exposition gegenüber Lärm und Vibrationen kommt; 2. die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel, die laut Herstellerangaben und unter Berücksichtigung der auszuführenden Arbeit möglichst wenig Lärm und Vibrationen verursachen und die, insbesondere bei Vibrationen, nach ergonomischen Gesichtspunkten gestaltet sind; 3. die angemessene Wartung der Arbeitsmittel und ihrer Verbindungs- und Aufstellungsbauteile sowie anderer Einrichtungen an den Arbeitsplätzen.	V	Direktion	Direktion	keiner	
167	Dienstnehmerschutz	VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen - BGBl. II 2006/22	VOLV § 12	Maßnahmen gegen Lärm und Vibrationen	Im Maßnahmenprogramm nach § 9 sind Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge festzulegen, wie 1. Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge, die an Arbeitsplätzen Lärm oder Vibrationen über den Auslösewerten verursachen, sind unter Berücksichtigung der Arbeitsabläufe nach Möglichkeit in eigenen Räumen unterzubringen bzw. durchzuführen. 2. Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge, die an Arbeitsplätzen Lärm oder Vibrationen verursachen, sind so aufzustellen bzw. durchzuführen, dass insbesondere für Arbeitnehmer/innen, die nicht an diesen Arbeitsmitteln oder bei diesen Arbeitsvorgängen tätig sind, das Ausmaß der Exposition gegenüber Lärm und Vibrationen soweit als möglich verringert wird. 3. Rohre oder Leitungen, die vibrierende Arbeitsmittel untereinander oder mit anderen Einrichtungen verbinden, müssen schwingungsdämpfend ausgeführt und befestigt sein.	V	Direktion	Direktion	keiner	
168	Dienstnehmerschutz	VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen - BGBl. II 2006/22	VOLV § 13	Maßnahmen gegen Lärm und Vibrationen	(1) Im Maßnahmenprogramm nach § 9 sind technische Maßnahmen festzulegen: 1. für Lärm: Luftschallminderung (zB durch Abschirmungen, Kapselungen, Abdeckungen mit schallabsorbierendem Material) oder Körperschallminderung (zB durch Körperschalldämmung oder Körperschallsolisierung); 2. für Vibrationen: Bereitstellung von Zusatzausrüstungen, die die Gefahren aufgrund von Vibrationen verringern (zB Sitze, die Ganzkörper-Vibrationen wirkungsvoll dämpfen, oder Griffe, die auf den Hand-Arm-Bereich übertragene Vibrationen verringern). (2) Im Maßnahmenprogramm nach § 9 sind organisatorische Maßnahmen festzulegen, wie 1. Abstandsvergrößerung zur Emissionsquelle von Lärm insbesondere für Arbeitnehmer/innen, die nicht an diesen Arbeitsmitteln oder bei diesen Arbeitsvorgängen tätig sind; 2. sichere Arbeitsverfahren, sowie korrekte Handhabung der Arbeitsmittel und Verhaltensweisen zur Minimierung der Exposition der Arbeitnehmer/innen; 3. Begrenzen der Dauer der Exposition durch geeignete organisatorische Maßnahmen, wie eine Beschränkung der Beschäftigungsdauer, Arbeitsunterbrechungen oder die Einhaltung von Erholzeiten.	V	Direktion	BIG/ Eigentümer	keiner	
169	Dienstnehmerschutz	VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen - BGBl. II 2006/22	VOLV § 14 (1), (3), (4)	Maßnahmen gegen Lärm und Vibrationen	(1) Für Arbeitnehmer/innen die sich in Bereichen aufhalten, in denen der Auslösewert für Lärm überschritten ist, ist Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Für Arbeitnehmer/innen, die sich in Bereichen aufhalten, in denen der Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm (Abs. 4) überschritten ist, muss der Gehörschutz so ausgewählt werden, dass die individuelle Exposition der Arbeitnehmer/innen den Expositionsgrenzwert nicht überschreitet. Arbeitnehmer/innen, die sich in Bereichen aufhalten, in denen der Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm überschritten ist, müssen diesen Gehörschutz benutzen. (3) Bereiche, in denen ein Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm (Abs. 4) oder, bei Übertragung von Vibrationen über den Boden, der Expositionsgrenzwert für Ganzkörper-Vibrationen überschritten ist, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Wenn dies technisch möglich und aufgrund der Expositionsgefahr gerechtfertigt ist, sind sie auch abzugrenzen und ist der Zugang einzuschränken. (4) Die Überschreitung von Expositionsgrenzwerten nach Abs. 1 und 3 ist zu beurteilen 1. ortsbezogen oder 2. personenbezogen, sofern Ausmaß, Lage und Organisation der Aufenthaltsdauer der betroffenen Arbeitnehmer/innen im Sicherheits- u	V	Direktion	Direktion	keiner	

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
170	Dienstnehmerschutz	VOLV - Verordnung Lärm und Vibrationen - BGBl. II 2006/22	VOLV § 14 (5)	Verzeichnis lärmexponierter Arbeitnehmer	(5) Das Verzeichnis lärmexponierter Arbeitnehmer/innen im Sinne des § 65 Abs. 4 Z 6 BBSG ist für jene Arbeitnehmer/innen zu führen, die einer personenbezogenen Exposition über dem Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm ausgesetzt sind, wobei die individuell zu berücksichtigende Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung nicht zu berücksichtigen ist.		Direktion	Direktion	keiner	22 v. 25
171	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF § 62	Brand- und Explosionsschutz für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	(1) Wenn innerhalb von Bereichen gemäß § 57 Abs. 1 Bau-, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden, die Brände oder Explosionen auslösen können, hat, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Verantwortliche gemäß § 1 Abs. 3 dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Schutzmaßnahmen nachweislich angeordnet sind und deren Einhaltung sichergestellt ist; insbesondere ist dafür zu sorgen, daß im Bereich der Arbeiten entweder keine Zündquellen oder keine brennbaren Flüssigkeiten und deren Dämpfe vorhanden sind und auch nicht in diesen Bereich gelangen können. Für das Befahren von Behältern, Schächten, Gruben, Rohrleitungen und ähnlichen Betriebseinrichtungen sowie für Arbeiten in oder an solchen Betriebseinrichtungen gelten die (Anm.: richtig; gilt) § 17 VEXAT. (2) Wenn zur Durchführung von unter Abs. 1 fallenden Arbeiten Gewerbetreibende herangezogen werden, die zur Ausübung solcher Tätigkeiten befugt sind, so haben diese die im Abs. 1 angeführten Maßnahmen zu treffen.		Brandschutz - beauftragter	Direktion	keiner	
172	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF § 63	Brand- und Explosionsschutz für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	(1) In Bereichen gemäß § 57 Abs. 1 sind insbesondere folgende Tätigkeiten verboten: 1. die Lagerung und Verwendung solcher Stoffe und Materialien, durch die Brände, Explosionen oder gefährliche Reaktionen mit dem Lagergut ausgelöst werden können; 2. der Betrieb von Feuerungsanlagen; 3. das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht. (2) In Gefahrenbereichen sind die im Abs. 1 angeführten Tätigkeiten sowie das Verwenden nicht explosionsgeschützter Betriebsmittel und sonstiger wirksamer Zündquellen verboten; ist nicht auszuschließen, daß durch das Einbringen von wirksamen Zündquellen oder anderen Stoffen besondere Gefahren entstehen, so hat die Behörde das Einbringen solcher Zündquellen oder Stoffe zu verbieten. (3) Bei Anlagen und Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 1, die sich im Bereich von elektrisch betriebenen Eisenbahnen befinden, sind die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen der elektrotechnischen Rechtsvorschriften einzuhalten. (4) Auf die Verbote gemäß Abs. 1 Z 3 hinweisende Anschläge müssen dauerhaft und von allen Zugängen deutlich erkennbar angebracht sein.		Brandschutz - beauftragter	Direktion	keiner	
173	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF § 64	Schutz von Lagerbereichen für brennbare Flüssigkeiten	Lageräume für brennbare Flüssigkeiten (§§ 81 bis 83) in Gebäuden müssen durch versperbare Türen und Lagerstätten im Freien (§§ 84 bis 86) und Lagerhöfe (§ 87) durch eine mindestens 1,80 m hohe Umzäunung oder Mauer mit versperbaren Zugangsöffnungen gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sein. Im Einzelfall darf die Behörde Umzäunungen von Betriebsgeländen als ausreichende Sicherung zulassen, wenn diese Umzäunungen den Anforderungen des ersten Satzes entsprechen und den gleichen Schutz gewährleisten.		Kustode	Direktion	keiner	
174	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF §§ 65 - 97 Übersicht	Schutz von Lagerbereichen für brennbare Flüssigkeiten	Erläuterungen zur "Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten"		Kustode	Direktion	keiner	
175	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF § 65 (1)	Lagerungsverbote für brennbare Flüssigkeiten	(1) Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht gelagert werden 1. in Ein-, Aus- und Durchgängen und Ein-, Aus- und Durchfahrten, 2. in Stiegenhäusern, Haus- und Stockwerksgängen, 3. in Pufferräumen und Schleusen, 4. in Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten schachtartigen Höfen, 5. in Arbeitsräumen, Sanitäräumen, Schaufenster und Schaukästen, 6. auf oder unter Stiegen, Rampen, Laufstegen, Podesten und Plattformen, 7. in Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen, Maschinenräumen, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen, 8. auf Fluchtwegen, bei Notausgängen, Notausstiegen, Notstiegen und Notleitern, 9. in Kellerräumen oder in Erdgeschoßräumen, wenn die Raumöffnungen dieser Räume unmittelbar a) in betriebsfremde oder allgemein zugängliche Gebäudeteile, Gänge, Stiegen, Stiegenhäuser u. dgl. führen, die den einzigen Fluchtweg aus betriebsfremden Gebäudeteilen darstellen, oder b) in betriebseigene Räume, ausgenommen Pufferräume und Schleusen, führen, durch die der einzige Fluchtweg aus anderen Betriebsräumen führt.		Direktion	Direktion	keiner	
176	Chemikalienrecht	VbF - Vo brennbare Flüssigkeiten - BGBl. 1991/240 (Erstversion); II 2005/351 (letzte Änderung)	VbF §§ 65 - 97 Übersicht	Schutz von Lagerbereichen für brennbare Flüssigkeiten	"Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten"		Kustode	Direktion	keiner	

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
177	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 9 (1); § 12	Explosionsschutz zonen	<p>§ 9 (1) Explosionsschutzzone im Sinne dieser Verordnung ist jener räumliche Bereich um Behälterarmaturen, Verdichter, Pumpen sowie jener räumliche Bereich vor Zugängen (Öffnungen in Wänden, Tore, Transportöffnungen) oder vor Lüftungsöffnungen von Räumen, in dem durch geringfügige Leckagen oder beim Anschließen oder Lösen von Leitungsverbindungen explosionsfähige Flüssiggas-Luft-Gemische auftreten können. Die Explosionsschutzzone besteht aus Zone 1 (Bereich, in dem sich bei Normalbetrieb gelegentlich eine explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln bilden kann) und bzw. oder Zone 2 (Bereich, in dem bei Normalbetrieb eine explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln normalerweise nicht oder aber nur kurzzeitig auftritt).</p> <p>§ 12 (1) Nach Maßgabe dieser Verordnung müssen Explosionsschutz zonen eingerichtet sein.</p> <p>(2) Wenn es zur Vermeidung eines unbefugten Betretens der Explosionsschutzzone (§ 13) erforderlich ist, muss die Explosionsschutzzone gegen dieses Betreten in geeigneter Form, wie durch eine mindestens 1,50 m hohe Maschendrahtumzäunung mit versperbarer Zugangsöffnung geschützt werden.</p> <p>(3) Durch Explosionsschutz zonen dürfen keine Verkehrswege führen, sofern Abs. 4 nicht anderes bestimmt.</p> <p>(4) Explosionsschutz zonen dürfen durch Kraftfahrzeuge, Schienenfahrzeuge oder Flugfahrzeuge nicht unzulässig geschützt werden.</p>	V	Brandschutz - beauftragter	Direktion	keiner	23 v. 25
178	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 13 (1)	Verbote in Flüssiggaslagerung und Explosionsschutz zonen	<p>(1) In Räumen, in denen Flüssiggas gelagert wird (mit Ausnahme von Räumen, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 oder des § 61 erfüllen), in Explosionsschutz zonen, in Abfüllanlagen und an Stellen im Freien, in bzw. an denen Versandbehälter befüllt oder zum Zweck der Überprüfung geöffnet werden, ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Rauchen sowie jeglicher Umgang mit brennenden oder glühenden Gegenständen, mit Feuer, offenem Licht oder funkenziehenden Werkzeugen, das Verwenden von elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen in nicht explosionsgeschützter Ausführung, die Lagerung von brandfördernden, selbstentzündlichen oder explosionsgefährlichen Stoffen oder anderen brennbaren Stoffen als Flüssiggas, das Betreten durch Unbefugte. 	V	Kustode	Direktion	keiner	
179	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 13 (2)	Verbote in Flüssiggaslagerung und Explosionsschutz zonen	<p>(2) Bei Zugängen zu Räumen, in denen Flüssiggas gelagert wird (mit Ausnahme von Räumen, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 oder des § 61 erfüllen), bei Zugängen zu Explosionsschutz zonen, bei Zugängen zu Abfüllanlagen sowie an Stellen im Freien, in bzw. an denen Versandbehälter befüllt oder zum Zweck der Überprüfung geöffnet werden, muss durch eine Kennzeichnung gemäß der Kennzeichnungsverordnung - KennV, BGBl. II Nr. 101/1997, und zwar durch die Verbotsschilder "Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten", "Zutritt für Unbefugte verboten" und durch das Warnzeichen "Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre", auf die Verbote gemäß Abs. 1 hingewiesen sein. Bei Zugängen zu Räumen, in denen Flüssiggas gelagert wird, muss darüber hinaus der Hinweis "Flüssiggas" angebracht sein und auf die zulässige Gesamtmenge in kg hingewiesen sein.</p>	V	Kustode	Direktion	keiner	
180	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 15 (1), (2)	Schutz von Flüssiggasbehältern	<p>(1) Flüssiggasbehälter müssen gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt sein.</p> <p>(2) Als Schutzmaßnahmen gegen gefahrbringende Erwärmung von Flüssiggasbehältern im Brandfalle (Brand in der Umgebung der Flüssiggasbehälter) kommen in Betracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erdeckung der Flüssiggasbehälter, Schutzabstand zu Brandlasten (Brandschutzzone), Brandschutzmauer, Brandschutzdämmung oder Brandschutzisolierung der Flüssiggasbehälter, Wasserberieselung der Flüssiggasbehälter, andere Maßnahmen gegen unzulässige Erwärmung, zB Strahlungsschutz, eine Kombination von Maßnahmen gemäß Z 2 bis Z 6. 	V	Kustode	Direktion	keiner	
181	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 16	Brandschutz für die Lagerung von Flüssiggasen	<p>Bei Flüssiggaslagerung muss zur Bekämpfung von Entstehungsbränden in der Umgebung mindestens ein für die Bekämpfung von Bränden fester Stoffe und flüssiger Stoffe geeigneter Tragbarer Feuerlöscher mit einer Mindestfüllmenge von 6 kg bzw. 9 l vorhanden sein (Erste Löschhilfe). Der Aufstellungsort für Brandbekämpfungseinrichtungen muss durch die jeweils entsprechenden Schilder nach dem Anhang der Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet sein. Ob bzw. welche weiteren Brandschutzvorkehrungen und Brandbekämpfungseinrichtungen (wie automatische Löschanlagen) vorgesehen werden müssen, hat die Behörde im Einzelfall nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen festzulegen.</p>	V	Brandschutz - beauftragter	Direktion	keiner	
182	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 17	Lüftung und Beheizung von Lagerräumen für Flüssiggas	<p>(1) Flüssiggasbehälter, Füllanschlüsse, Verdampfer, Verdichter und Pumpen dürfen nur an gut natürlich durchlüfteten Orten aufgestellt bzw. angeordnet sein.</p> <p>(2) Lagerräume für Flüssiggasbehälter und Aufstellungsräume für Verdampfer, Verdichter oder Pumpen sowie Abfüllräume müssen mindestens zwei unmittelbar ins Freie führende Lüftungsöffnungen aufweisen, von denen eine in Fußbodennähe, die andere in mindestens 2 m Höhe über dem Fußboden liegen muss. Der freie Querschnitt dieser mit Drahtnetzen oder Lüftungsjalousien abzuschermenden Lüftungsöffnungen, die nicht verschlossen sein dürfen, muss jeweils mindestens 1% der Fußbodenfläche des jeweiligen Raumes betragen. Die Lüftungsöffnungen müssen so angeordnet sein, dass eine Querdurchlüftung möglich ist.</p> <p>(3) Für die Beheizung der im Abs. 2 genannten Räume dürfen nur Heizeinrichtungen verwendet werden, durch die in den Räumen etwa auftretende zündfähige Gase nicht entzündet werden können. Die Oberflächentemperaturen der Heizkörper dürfen nicht mehr als 110 °C betragen. Flüssiggasbehälter sind von Heizkörpern so weit entfernt aufzustellen, dass eine gefahrbringende Erwärmung der Behälter vermieden wird, mindestens jedoch 0,5 m.</p>	V	Direktion	BIG/ Eigentümer	keiner	
183	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 18 (1) Zi. 1 - 5	Unzulässige Lagerung von Flüssiggasen	<p>(1) Die Lagerung von Flüssiggas ist, soweit die Absätze 2 und 3 nicht anderes bestimmen, unzulässig</p> <ol style="list-style-type: none"> in Räumen, deren Fußboden allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt, sowie in Räumen oder an Stellen, bei denen aus sonstigen Gründen ein gefahrloses Abströmen ausgetretenen Flüssiggases nicht möglich ist, in Triebwerksräumen, Klimazentralen, Lüftungszentralen, Technikräumen, Führer- und Bedienungsständen, in Räumen und an Stellen, in bzw. an denen sich Eingänge zu allseits unter dem angrenzenden Niveau liegenden Räumen, sonstige Verbindungen zu solchen Räumen, Öffnungen von Lüftungsanlagen, Heizeinrichtungen, Klimaanlage, Gruben oder Öffnungen oder Abflüsse zu Kanälen befinden, in nicht unter den § 61 fallenden Räumen, in denen sich Zündquellen, wie Feuerstellen, offenes Licht oder elektrische Betriebsmittel in nicht explosionsgeschützter Ausführung, befinden oder die in offener Verbindung mit Räumen stehen, in denen sich solche Zündquellen befinden, in Stiegenhäusern, Hausgängen und Stockwerksgängen, Ein-, Aus- und Durchfahrten sowie Ein-, Aus- und Durchgängen oder in deren unmittelbarer Nähe, in Pufferräumen und Schleusen, auf Fluchtwegen und in Notausgängen sowie unterhalb von Stiegen, Fahrsteigen oder 	V	Kustode	Direktion	keiner	
184	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 18 (1) Zi. 6 - 10	Unzulässige Lagerung von Flüssiggasen	<ol style="list-style-type: none"> in Räumen mit Öffnungen zu gesicherten Fluchtbereichen im Sinne der Arbeitsstättenverordnung - ASiV, BGBl. II Nr. 368/1998, wie Stiegenhäusern, Stiegen und Gängen, auch wenn die genannten Öffnungen durch Türen verschließbar sind, in Räumen, in denen Kraftfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge - wenn auch nur vorübergehend - abgestellt werden, in Schlafräumen, Bereitschaftsräumen, Toiletten, Vorräumen von Toiletten, Sanitätsräumen, Wasch-, Bade-, Dusch-, Umkleide-, Aufenthaltsräumen und Wohnräumen im Sinne der Arbeitsstättenverordnung sowie in den zu diesen Räumen führenden Zugängen, in engen Höfen, wie Lichthöfen oder sonstigen allseits geschlossenen Höfen, die nicht ausreichend natürlich durchlüftet sind, in Räumen oder Bereichen, in denen Flüssiggasbehälter einer gefahrbringenden Erwärmung ausgesetzt sein können (wie in Schaufelstern oder in unausgebauten Dachböden). 	V	Kustode	Direktion	keiner	

Kategorie: V...Verpflichtung

P...Prüfung

I...Information

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung
185	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 18 (2), (3)	Unzulässige Lagerung von Flüssiggasen	(2) In Bereitschaftsräumen, Sanitäts-, Wasch-, Bade-, Dusch-, Umkleide-, Aufenthaltsräumen und Wohnräumen im Sinne der Arbeitsstättenverordnung ist für den Betrieb von Koch- und Heizeinrichtungen die Aufstellung eines Betriebsbehälters mit einer Füllmenge bis einschließlich 15 kg zulässig, wenn der Fußboden dieser Räume nicht allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt und ein gefahrloses Abströmen von ausgetretenem Flüssiggas möglich ist. Kanaleinläufe in solchen Räumen müssen (zB durch einen Flüssigkeitsverschluss) gegen das Eindringen von Flüssiggas gesichert sein. (3) In den im Abs. 1 genannten Räumen und auf den im Abs. 1 genannten Stellen darf ein zur Versorgung einer Gasverbrauchseinrichtung notwendiger Flüssiggasbehälter bis zu einer Füllmenge bis einschließlich 3 kg gelagert werden, soweit und solange dies für den Fortgang von Arbeiten unbedingt erforderlich ist.	V	Direktion	Direktion	keiner	24 v. 25
186	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 19	Schutz von Flüssiggasbehältern vor mechanischen Gefahren	(1) Flüssiggasbehälter müssen vor vorhersehbaren mechanischen Gefahren, wie Gefahren durch Fahrzeuge oder schwebende Lasten, windbruchgefährdete Bäume usw., geschützt sein. (2) Befinden sich Flüssiggasbehälter im oder nahe zum Verkehrsbereich von Fahrzeugen, so müssen die Flüssiggasbehälter gegen Anfahren geschützt sein.	V	Kustode	Direktion	keiner	
187	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 41 Zi. 3	Wiederkehrende Prüfung von Flüssiggasanlagen	Regelmäßig wiederkehrend zu prüfen sind: an Versandbehälter angeschlossene Rohrleitungen anlässlich jeden Behältertausches an den dafür vorgesehenen Verbindungen (Flaschenventil, Flaschenanschluss, Anschlussleitung, Anschlussschlauch und Druckregleranschluss) unter Betriebsdruck auf Dichtheit durch schaumbildende Mittel; das Ableuchten mit offenen Flammen zur Feststellung von Undichtheiten ist unzulässig;	P	Kustode	Direktion	laufend	
188	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 41 Zi. 2	Wiederkehrende Prüfung von Flüssiggasanlagen	2. Rohrleitungen, die nach den Bestimmungen des Kesselgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen nicht wiederkehrend durch eine Kesselprüfstelle geprüft werden, in Abständen von höchstens sechs Jahren auf Dichtheit wie folgt: 2.1. Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 100 mbar bis zu den Absperrventilen der Gasverbrauchseinrichtungen über eine Dauer von mindestens zehn Minuten mit einem Prüfdruck von 120 mbar. 2.2. Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck von mehr als 100 mbar über eine Dauer von mindestens zehn Minuten mit dem 1,5fachen des höchsten betriebsmäßig auftretenden Drucks, mindestens jedoch mit einem Prüfdruck von 2 bar über diesem Druck; während der Prüfung auf Dichtheit muss auf etwaigen Druckabfall in den Rohrleitungen geachtet werden; Armaturen, Anschlussstellen an Armaturen und alle zugänglichen Rohrverbindungen müssen durch schaumbildende Mittel auf Dichtheit geprüft werden;	P	Kustode	Direktion	alle 6 Jahre	
189	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 41 Zi. 1	Wiederkehrende Prüfung von Flüssiggasanlagen	Regelmäßig wiederkehrend zu prüfen sind: 1. Druckgeräte (ortsfeste Flüssiggasbehälter, Verdampfer und Rohrleitungen samt ihrer sicherheitstechnischen und funktionalen Ausrüstung) sowie Versandbehälter samt ihrer Ausrüstung) und Baugruppen, die dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen unterliegen, nach dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen;	P	Kustode	Direktion	alle 6 Jahre	
190	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 41 Zi. 7	Wiederkehrende Prüfung von Flüssiggasanlagen	Regelmäßig wiederkehrend zu prüfen sind: 7. Flüssiggaswarneinrichtungen in Abständen von längstens einem halben Jahr auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit;	P	Kustode	Direktion	halbjährlich	
191	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 41 Zi. 5	Wiederkehrende Prüfung von Flüssiggasanlagen	Regelmäßig wiederkehrend zu prüfen sind: 5. Feuerlöscheinrichtungen in Abständen von längstens zwei Jahren auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktionstüchtigkeit;	P	Brandschutz - beauftragter	Direktion	alle 2 Jahre	
192	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV §§ 46 - 64 Übersicht	Bestimmungen für Versandbehälter	"Zusätzliche Bestimmungen für Versandbehälter" Gesamtzahl, Lagerung, Handhabung der Versandbehälter; Lagerung von Versandbehältern in Räumen; Lagerung von Versandbehältern Freien; Verwendung von Flüssiggas aus Versandbehältern	I	Kustode	Direktion	keiner	
193	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 97	Grundlegende betriebliche Maßnahmen für Flüssiggasanlagen	(1) Werden in einer Flüssiggasanlage Undichtheiten festgestellt, so müssen unverzüglich die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, wie das Schließen von Absperrvorrichtungen, die Lüftung der Räume und die Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Zündung des Flüssiggas-Luft-Gemisches, durchgeführt werden. Das Ableuchten mit offenen Flammen zur Feststellung von Undichtheiten ist unzulässig. (2) Vereisungen an Rohrleitungen, Behältern oder Absperrvorrichtungen dürfen nur mit warmem Wasser, Dampf oder auf ähnliche Weise, jedoch nicht mit Flammen oder glühenden Gegenständen aufgetaut werden. (3) Flüssiggasanlagen dürfen nur von mit der Bedienung und den möglichen Gefahren der Flüssiggasanlage vertrauten Personen betrieben, beaufsichtigt oder gewartet werden; dies gilt auch für das Auswechseln von Versandbehältern. (4) Die Notrufnummer der Feuerwehr muss an geeigneter Stelle angebracht sein.	I	Kustode	Direktion	keiner	
194	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 98	Verhalten in Brand eines Falles	(1) Soweit dies ohne Gefährdung von Personen möglich ist, muss bei Flüssiggasbränden oder bei Bränden in der Nähe der Flüssiggasanlage die Zufuhr des Flüssiggases zu den Gasverbrauchseinrichtungen durch Schließen der Absperrvorrichtungen unterbrochen werden. Die Feuerwehr muss unverzüglich alarmiert werden. (2) Durch Brand erwärmte Flüssiggasbehälter müssen gekühlt werden, wenn dies ohne Gefährdung von Personen möglich ist.	I	Brandschutz - beauftragter	Direktion	keiner	
195	Chemikalienrecht	Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV - BGBl. II 2002/446	FGV § 99	Grundlegende betriebliche Maßnahmen für Flüssiggasanlagen	Instandsetzungsarbeiten an Flüssiggasanlagen dürfen nur hiezu befugte Personen im Rahmen ihrer Befugnisse vornehmen	I			keiner	
196	Chemikalienrecht	Chemikalienverordnung 1999 - ChemV 1999 - BGBl. II 2000/81 (Erstversion); II 2007/62 (letzte Änderung)	ChemV § 25 (6)	Sicherheitsdatenblätter	(6) Für die Richtigkeit der Angaben im Sicherheitsdatenblatt gilt § 27 ChemG 1996.	I	Kustode	Direktion	keiner	

Nr.:	Themenbereich	Rechtsquelle	Paragraph	gültig für	Text bzw. Textauszug	K	betroffen	verantw.	Zyklus	Anmerkung	
197	Chemikalienrecht	Chemikalienverordnung 1999 - ChemV 1999 - BGBl. II 2000/81 (Erstversion); II 2007/62 (letzte Änderung)	ChemV § 25 (4)	Sicherheitsdatenblätter	<p>(4) Das Sicherheitsdatenblatt muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Es muss dem berufsmäßigen Abnehmer ermöglichen, die notwendigen Maßnahmen für den Gesundheitsschutz, die Sicherheit am Arbeitsplatz und den Umweltschutz zu ergreifen. Das Sicherheitsdatenblatt hat das Datum seiner Erstellung und die Bezeichnung des gemäß § 27 ChemG 1996 für das Inverkehrsetzen des gefährlichen Stoffes oder der gefährlichen Zubereitung Verantwortlichen zu enthalten. Das Sicherheitsdatenblatt hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stoff/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung; 2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen; 3. Mögliche Gefahren; 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen; 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung; 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung; 7. Handhabung und Lagerung; 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen; 9. Physikalische und chemische Eigenschaften; 10. Stabilität und Reaktivität; 11. Angaben zur Toxikologie; 12. Angaben zur Ökologie; 13. Hinweise zur Entsorgung; 14. Angaben zum Transport; 15. Österreichische und EU-Vorschriften; 16. Sonstige Angaben. <p>Diese Angaben sind gemäß den Anforderungen im Anhang E vorzunehmen.</p>			Kustode	Direktion	keiner	25 v. 25
198	Dienstnehmerschutz	Schulunterrichtsgesetz	SCHUG § 51(3)	Funktionen des Lehrers	Besondere Beachtung der körperlichen Sicherheit und der Gesundheit der Schüler innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen	v	alle	Direktion	keiner		
199	Dienstnehmerschutz	Schulunterrichtsgesetz	SCHUG § 56(4)	Meldung von Mängel		v	Direktion	Direktion	keiner		
200	Dienstnehmerschutz	ÖISS - Schulbaurichtlinien Schultafeln und Sicherheit	ÖISS	Prüfung von Schultafeln	In Hinblick auf das o. a. Gefahrenpotenzial von Schultafeln sind regelmäßige Prüfungen notwendig. Diese Prüfungen sind ausschließlich durch Personen mit einschlägiger Fachkenntnis oder durch akkreditierte Prüfanstalten durchzuführen. Eine Erstprüfung der Tafel ist drei Jahre nach Erstabnahme durchzuführen. Bis zu einem Nutzungsalter von 12 Jahren sind periodische Überprüfungen in 3-jährigem Intervall vorzunehmen; danach sind jährliche Prüfungen erforderlich. Sofern vom Tafelhersteller längere Prüfintervalle vorgesehen werden, sind diese heranzuziehen		Direktion	Direktion	1 x jährlich (Ausnahmen bei neuen Tafeln - siehe Text)		